Die Hegesippus-Ambrosius-Frage.

Inaugural-Dissertation

der Hochwürdigen katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau

zwecks Erlangung der theologischen Doktorwürde

vorgelegt von

Otto Scholz,

Religionslehrer an der Kgl. Oberrealschule in Königshütte,

der mit Genehmigung der Fakultät

Mittwoch, den 11. Juni 1913, mittags 12¼ Uhr,

in der Aula Leopoldina der Universität

einen Vortrag hält:

Ist Ambrosius der Verfasser des Hegesippus?

Königshütte O.-S. 1913.

Druck von Max Gaertner, Kronprinzenstrasse 17.

Von der katholisch-theologischen Fakultät zum Druck genehmigt auf Antrag des Referenten Herrn Professor Dr. Sdralek.

gez. Triebs,
z. Z. Dekan.

Die vorliegende Arbeit erscheint gleichzeitig als Wissenschaftliche Beilage zum 2. Jahresbericht der Kgl. Oberrealschule zu Königshütte.

Eine frühere Behandlung der Hegesippus-Ambrosius-Frage hat der Verfasser veröffentlicht in den „Kirchengeschichtlichen Abhandlungen", herausgegeben von Prof. Dr. Max Sdralek. VIII. Bd. S. 149—195. Breslau, Aderholz, 1909.

Meinen lieben Eltern

Inhalt.

Der gegenwärtige Stand der Autorfrage des sogenannten Hegesippus.

Die lateinische Geschichte des jüdischen Krieges, der sogenannte Hegesippus, wurde im Jahre 1864 zum letztenmal neu herausgegeben von Carl Friedrich Weber und Julius Caesar. Neuerdings hat die Wiener Akademie eine neue Ausgabe des Textes Vincenzo Ussani übertragen.

Nichts liegt näher, als dass die Herausgeber des Textes zu der im vorliegenden Falle so schwierigen Autorfrage Stellung nehmen.

Julius Caesar hat es in einem Anhange zur Textausgabe von 1864 getan, den er selbst als „disputatio de librorum Hegesippi nomine inscriptorum origine et fatis" einführt[1]. Vincenzo Ussani tut es in seiner Abhandlung: „La questione e la critica del così detto Egesippo"[2]. Weber ist leider durch den Tod daran gehindert worden, sich zur Verfasserfrage zu äussern. Er wollte es tun; das verrät deutlich genug der Schlußsatz seiner kurzen Bemerkungen über die Handschriften und Ausgaben des Hegesippus: „Haec sufficiant, donec de his aliisque rebus ad Hegesippum spectantibus alio loco copiosius disseram"[3]. „Cui promisso utinam ipsi contigisset ut stare posset!" rufen wir bedauernd mit Caesar[4], dem die Voll-

---

[1]) Hegesippus qui dicitur sive Egesippus de bello Iudaico. Edidit C. F. Weber. Opus morte Weberi interruptum absolvit Iulius Caesar. Marburg 1864 S. 388.

[2]) Studi italiani di Filologia classica. Vol. XIV. Firenze 1906.

[3]) Weber-Caesar, Hegesippus S. IV.

[4]) ibid. S. 389.

endung der Arbeit Webers zufiel. Das Urteil Webers wäre uns sehr wertvoll gewesen. Durch Caesars Urteil kann uns das Webers nimmer ersetzt werden. Die Textgestalt von 1864 stammt nämlich so gut wie ganz von Weber, der mit grösster Liebe und Ausdauer — usque ad ultimum fere vitae diem[1]) — am Hegesippus gearbeitet hat. Dagegen stützt sich Caesars Meinung in der Autorfrage nicht auf irgend welche Vorarbeiten oder Studienergebnisse Webers. Caesar selbst überschätzt den Wert seiner kurzen Untersuchungen keineswegs. Er sagt ausdrücklich: „Nos quidem ad opus ab eo (scil. Webero) intermissum supplendum non esse satis instructos, ne quis plura exspectet quam quae praestare suscepimus, aperte est proloquendum, cum neque in eius schedis ita praeparatum repererimus illud negotium (scil. disserendi copiosius de rebus ad Hegesippum spectantibus), ut ultima tantum manus admovenda esset, id quod facere poteramus in ipsa textus editione ad finem perducenda, neque nostrorum studiorum ratio ad solvendas quaestiones, quae pertractandae restabant, ab orbe eruditionis classicae quam vocant paulo remotiores nova adminicula suppeditare potuerit“[2]). Caesar erörtert denn auch nur kurz die Gründe, die für die Entstehung des Hegesippus in der Zeit des Ambrosius sprechen, und sucht die Momente, die gegen die Autorschaft des Ambrosius geltend gemacht worden waren, als nicht beweiskräftig hinzustellen. Auf Grund dieser Untersuchungen kommt er zu dem Schlusse: „His fere argumentis probatur, . . . nihilque obesse, quo minus eos (scil. de bello Iudaico libros) Sancto Ambrosio, cuius nomen antiquitus prae se ferebant, relinquamus“[3]). Trotz der oben gemachten Werteinschränkung dieses Urteils Caesars bleibt also doch die Tatsache bestehen, dass beim letzten Erscheinen der Textausgabe des Hegesippus Ambrosius als Verfasser genannt worden ist.

Vincenzo Ussani kommt in seiner Abhandlung „La questione e la critica del così detto Egesippo“ zu dem Ergebnis, dass Ambrosius von Mailand der Verfasser des Hegesippus sei. Weyman stellt ihm das Zeugnis aus, seine sorgfältige Be-

---

1) Weber-Caesar, Hegesippus. S. 388.

2) ibid. S. 389.

3) ibid. S. 398 und Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik 125 S. 66.

handlung der Hegesippus-Ambrosius-Frage führe zu entschiedener Parteinahme für die Identität des Verfassers bezw. Übersetzers des Werkes „De bello Iudaico“ mit dem Mailänder Bischof[1]. Damit hat Ussani freilich keinen Ungläubigen bekehrt; Weyman war schon seit 1901 ein gläubiger Anhänger und Verfechter der Ambrosianität des Hegesippus[2].

Unter solchen Auspizien wird also die neue Textausgabe hergestellt werden und in die Welt hinausgehen. Der Ruf der Streiter gegen die Autorschaft des Ambrosius scheint wirkungslos verhallen zu sollen. Und doch ist Friedrich Vogel, der sich 1881 nicht mit Unrecht auf dem Gebiete der Untersuchungen über die Hegesippus-Frage überhaupt — mit Anspielung auf seinen Namen — eine „avis alba“ nennen konnte[3], keineswegs ein weisser Sperling geblieben mit seiner Behauptung, dass Ambrosius nicht der Verfasser der lateinischen Geschichte des jüdischen Krieges gewesen sein kann. Freilich ist die Zahl der Gegner gross, die ihm besonders aus den Reihen der Philologen erstanden sind. Doch es sind ihm auch Bundesgenossen erwachsen unter den Historikern und den historisch geschulten Theologen.

Zunächst hat sich E. Schürer (1881) entschieden auf Vogels Seite geschlagen und den Beweis für erbracht gehalten, dass Ambrosius jedenfalls nicht der Verfasser ist[4]. Das ist um so bedeutsamer, als Schürer kurz vor Erscheinen der Abhandlung Vogels in Herzog-Plitt, Realencyklopädie VII 116 die Ansicht, dass Ambrosius der Verfasser des Hegesippus sei, als wahrscheinlich bezeichnet hatte[5]. Er hält auch 1901 in seiner Geschichte des jüdischen Volkes die Autorschaft des Ambrosius für eine blosse Vermutung[6].

Elimar Klebs verneint in seiner Studie „Das lateinische Geschichtswerk über den jüdischen Krieg“ 1895 aufs bestimmteste

[1] Wochenschrift für Klass. Philologie 1907 No. 27 Sp. 749—751.

[2] Archiv für lateinische Lexicographie u. Grammatik 1906 Bd. XIV S. 41.

[3] Friedrich Vogel, De Hegesippo, qui dicitur, Iosephi interprete. Erlangen 1881 S. 3.

[4] Theolog. Literaturzeitung 1881 No. 23 Sp. 544.

[5] cfr. ibid. Sp. 544.

[6] E. Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi I 3 u. 4 S. 96.

die Urheberschaft des Ambrosius. Der Name des Mailänder Bischofs sei überhaupt erst mit der Bezeichnung der Schrift als Uebersetzung verbunden worden, einer Bezeichnung, die von dem wahren Verfasser nimmermehr gebraucht sein könne[1]).

Joseph Wittig kommt in seiner Abhandlung „Der Ambrosiaster Hilarius“ 1905 zu dem Resultat, dass die Rechte des hl. Ambrosius auf den sogenannten Hegesippus bei weitem nicht so gesichert seien, dass andere keinen Anspruch mehr darauf erheben dürften. Er setzt die lateinische Geschichte des jüdischen Krieges gleichsam zur Probe in den Schriftenkatalog des sogenannten Ambrosiasters, d. h. (nach Wittig) jenes konvertierten Juden (oder Proselyten[2])) Isaak, der im Leben des Papstes Damasus I. eine Rolle spielt[3]).

Ad. Jülicher hält gerade diese Hypothese Wittigs für aussichtsvoll; denn nach seiner Aeusserung in der theologischen Literaturzeitung wäre eine zusammenhängende und mit einigen Argumenten ausgestattete Darstellung dieser Hypothese Wittigs über den Hegesippus eine dankenswerte Anregung[4]).

Nach H. Jordan ist der Verfasser „ein unbekannter Christ“; in Klammern fügt er hinzu: „wohl nicht Ambrosius!?“[5])

Hugo Koch schreibt in einer Rezension des ersten Abdrucks der vorliegenden Arbeit: „In der Tat hat man zur Zeit kein Recht, diese Frage (die Hegesippus-Ambrosius-Frage) für zugunsten des Ambrosius gelöst zu halten“[6]).

Endlich urteilt A. Wilmart O. S. B. über unseren Versuch, nachzuweisen, dass die bisher für des hl. Ambrosius Autorschaft an dem liber Egesippi (Iosippi) beigebrachten Gründe nicht das Problem als gelöst zu betrachten gestatten: „Meiner Ansicht nach ist ihm das auch gelungen“[7]).

Die Zahl der Gelehrten, die mehr oder weniger entschieden für die Autorschaft des Ambrosius eintreten, ist, wie schon

---

1) Festschrift für Ludwig Friedländer, Leipzig 1895 S. 210 ff.

2) Kirchengeschichtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr. Max Sdralek VIII Breslau 1909 S. 52 f.

3) ibid. IV S. 5 ff. u. 49—57.

4) Theolog. Literaturzeitung 1906 No. 20 Sp. 550 f.

5) Geschichte der altchristl. Literatur. Leipzig 1911 S. 447 Anm. 3.

6) Deutsche Literaturzeitung Jahrg. 31 No. 49 Sp. 3093.

7) Literarische Rundschau Jahrg. 37, 1911 No. 4 Sp. 180.

gesagt, nicht gering. Hermann Rönsch veröffentlichte in diesem Sinne seine eingehenden Untersuchungen über „Die lexikalischen Eigentümlichkeiten der Latinität des sogenannten Hegesippus“[1]. Maximilianus Ihm nimmt in seinen „Studia Ambrosiana“ ausdrücklich gegen Vogel Stellung[2]. Landgraf[3], Weyman[4] und Hey[5] bekennen sich aus sprachlichen Gründen zur Ambrosianität des Hegesippus. Endlich finden wir auf der Seite der Verteidiger der Urheberschaft des Ambrosius: B. Niese[6], den Herausgeber der Werke des Flavius Josephus, A. Lipsius[7] in seinen „Apokryphen Apostelgeschichten und Apostellegenden“, M. Schanz[8] in seiner Geschichte der römischen Literatur. Auf demselben Standpunkt steht die römische Literaturgeschichte von Teuffel-Schwabe[9]; auch H. Kihn[10] und neuestens O. Bardenhewer[11] treten für die gleiche These ein.

Gegenüber dieser stattlichen Reihe von Verteidigern der Ambrosianität des Hegesippus geben wir mit Fr. Vogel[12] zu, dass mit sprachlichen Argumenten die Autorschaft des Ambrosius wohl nicht angefochten werden kann. Aber wir behaupten mit ihm, dass sich ein positiver Beweis dafür aus sprachlichen Argumenten überhaupt nicht herstellen lässt. Alle sprachlichen Untersuchungen haben nur bewiesen, dass Ambrosius und der Verfasser des Hegesippus der gleichen Zeit angehören und den gleichen Bildungsgang in Grammatik und Rhetorik durchgemacht haben. Mehr können sie nicht erweisen.

[1] Romanische Forschungen I S. 256.
[2] Jahrb. für Klass. Philologie, Supplementband XVII 1890.
[3] Archiv für lat. Lexicographie und Grammatik XII S. 465: Die Hegesippusfrage.
[4] ibid. XIV S. 41: Sprachliches u. Stilistisches zu Florus u. Ambrosius.
[5] ibid. XV S. 55: Aus dem Kaiserlichen Kanzleistil.
[6] Deutsche Literaturzeitung 1881 S. 1266.
[7] A. Lipsius, Die apokryphen Apostelgeschichten u. Apostellegenden II 1. Hälfte, Braunschweig 1887 S. 194.
[8] Martin Schanz, Geschichte der röm. Literatur. IV 1905 S. 102.
[9] Teuffels Geschichte der römischen Literatur, neu bearbeitet von L. Schwabe. 5. Aufl. 1890 S. 1110 f.
[10] H. Kihn, Patrologie II Paderborn 1908 S. 84 f.
[11] O. Bardenhewer, Patrologie 3. Aufl. 1910. S. 368.
[12] Philol. Wochenschrift 1907 S. 654.

Die diametral entgegengesetzte Ansicht vertritt Landgraf[1]); nach ihm kann die Entscheidung unserer Autorfrage nur durch eine eingehende Prüfung und Vergleichung der Sprache des Hegesippus mit den Schriften des Ambrosius herbeigeführt werden. Weyman hält die Argumente Landgrafs für so entscheidend, dass er 1906 die Bemerkungen, die er als Beiträge zur Charakteristik des sogenannten Hegesippus niedergeschrieben hatte, als Beiträge zur Charakteristik des Ambrosius veröffentlicht hat[2]). Jetzt nimmt Weyman eine abwartende Stellung ein; er sagt im Historischen Jahrbuch der Goerresgesellschaft 1909: „Im übrigen wollen wir abwarten, ob Ambrosius oder Isaak das Feld behaupten wird“[3]).

Von Landgraf sagt auch Kihn, er sei mit „entscheidender Stimme“ für Ambrosius eingetreten; doch ist die Fassung bei Kihn nicht scharf genug; wenige Zeilen vorher lässt er den Hegesippus von „unbekannter Hand“ ausgearbeitet sein, dann aber gilt er ihm wieder „nicht ohne Grund“ als Jugendarbeit des Ambrosius[4]). Auch M. Schanz hält Landgrafs Ausführungen für entscheidend[5]).

Unserer Meinung nach können nur die inhaltlichen Beweismomente für die Beantwortung der Verfasserfrage ausschlaggebend sein. Die Zahl derselben ist nicht so gross, als man wohl deshalb erwarten könnte, weil die Möglichkeit einer Vergleichung des Hegesippus mit seiner griechischen Grundschrift, dem „Bellum Iudaicum“ des Flavius Josephus, gegeben ist. Die meisten Stellen, die geeignet sind, irgend welche Auskunft zu geben über den Verfasser, seine Zeit, seine Herkunft, seine Bildung, überhaupt über seine näheren Lebensumstände, sind von früheren Bearbeitern unserer Frage sorgfältig aufgesucht und zusammengetragen worden. Es handelt sich nur noch darum, sie auf ihre Beweiskraft zu prüfen, den Grad der Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit, den sie einer Behauptung zu geben vermögen, festzustellen, die Schlüsse, die aus ihnen gezogen worden sind, zu untersuchen und nötigenfalls zu berichtigen.

---

[1]) Archiv für latein. Lexicographie und Grammatik XII S. 465.

[2]) ibid. XIV S. 41.

[3]) Histor. Jahrb. der Goerresgesellschaft 1909 S. 879 ff.

[4]) H. Kihn, Patrologie II Paderborn 1908 S. 84 f.

[5]) Martin Schanz, Geschichte der röm. Literatur IV S. 103.

In der vorliegenden Arbeit wird keineswegs beabsichtigt, alle Fragen des Hegesippus-Problems, deren Behandlung wichtig und interessant wäre, zu untersuchen. Die einfache Tatsache, dass diese kurze Studie erscheint, soll den Verfechtern der Ambrosianität des Hegesippus ein Zeichen dafür sein, dass die Opposition durchaus noch nicht erstorben ist. Sie soll den Gegnern eine Warnung vor allzu grosser Sicherheit in ihren Behauptungen sein. Eine eingehendere Behandlung unserer Frage behalten wir uns für später vor. Erscheint inzwischen die neue Textausgabe, so werden wir sie mit Freuden begrüssen und vor allem für gute, reiche Indices dem Herausgeber recht dankbar sein.

I. Philologische Untersuchungen.

Den Wert der philologischen Untersuchungen der Verteidiger der Ambrosianität des Hegesippus unterschätzen wir keineswegs. Auf einige der neuesten und zugleich wichtigsten derselben wollen wir näher eingehen, um zu zeigen, dass sich auf diesem Wege nur die Gleichzeitigkeit und die gleiche wissenschaftliche Bildung des Hegesippus und des Ambrosius beweisen lässt.

---

1. Der Rhythmus der Prosa.

Ein Beweismoment bringt Ussani zum erstenmal: die Beweisführung aus dem Rhythmus der Prosa des Ambrosius und des Hegesippus. „Non è dubbio che in ambedue gli scrittori siano rispettate e osservate egualmente le clausole ciceroniane con prevalenza assoluta di quelle che hanno per base il cretico, rara presenza di quella *clausula minor* del ditrocheo . . O, meglio ancora che le clausole, in Ambrogio e nel *De bello Iudaico* si osserva egualmente quella corresponsione e quella varietà delle clausole che è una delle caratteristiche e il principal fondamento quasi dell' arte ciceroniana. E per ottenere quella corresponsione e quella varietà così come Ambrogio presenta numerose e sapienti inversioni, . . . non meno numerose ne presenta lo pseudo-Egesippo“[1]).

Der Hegesippus ist „historiae in morem“ verfasst, sagt Ussani an anderer Stelle, des Ambrosius Schriften dagegen als Predigten oder Abhandlungen (l'indole di sermone-trattato).

---

[1]) Vincenzo Ussani, La questione e la critica del così detto Egesippo. (Studi italiani di Filologia classica, Vol. XIV) S. 295 f.

Man könnte darum annehmen, dass selbst bei *einem* Verfasser *der verschiedenen Tendenz* eine *verschiedene Schreibweise und Stilart* entspreche. Trotzdem aber findet sich bei Hegesippus und Ambrosius Uebereinstimmung im Rhythmus[1]).

Auf den unbefangenen Leser wirkt diese weitgehende Uebereinstimmung tatsächlich überraschend, fast bestrickend. Die verhältnismässige Neuheit einer solchen Beweisführung spielt dabei gewiss auch eine Rolle. Ussani setzt dieses Argument an das Ende seines ganzen Beweisganges, und siegesgewiss stellt er dann den Gegnern der Ambrosianität des Hegesippus als Ultimatum die Alternative: ist Ambrosius nicht der Verfasser, so hat er den Hegesippus gekannt und benutzt, oder der Verfasser ist ein „Ambrosiano". Die erste Hypothese lässt er sofort als sehr unwahrscheinlich beiseite, die zweite würdigt er einer eingehenden Widerlegung[2]).

Die Rhythmus-Vergleichung ist demnach jedenfalls ein wichtiges Stück der Beweisführung Ussanis. Darum gehen wir näher darauf ein.

E. *Norden*[3]) sagt über den Gebrauch der Klauseln, dass von den Autoren nach Hadrian, profanen wie christlichen, *alle*, soweit sie kunstmässig schreiben wollen, das von ihm aufgestellte Klauselgesetz befolgen, d. h. sie wenden den Creticus + Trochäus, den Dicreticus und den Ditrochäus mit ihren Variationen an. Wenn er nicht irre, fährt Norden fort, würden die Ausnahmen immer seltener. Von Schriftstellern, welche die Klauseln anwenden, nennt er Minucius Felix, Tertullian, Appuleius, Cyprian, Arnobius, Lactanz, Hieronymus, Augustinus; ja die aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangenen Schriftstücke halten sich genau an das Klauselgesetz; von letzteren nennt Norden das Edictum Diocletiani, den Brief Konstantins an Porfyrius Optatianus und die Erlasse des Codex Theodosianus.

Es kann also nicht wundernehmen, dass wir auch bei Ambrosius und Hegesippus das Klauselgesetz Nordens befolgt finden. Sie gehören ja beide der Zeitperiode an, der Norden seine zuletzt angeführten Beispiele entnimmt. Ja, aber vielleicht

---

[1]) Ussani l. c. S. 299.

[2]) ibid. S. 301.

[3]) E. Norden, Die antike Kunstprosa vom VI. Jahrhundert v. Chr. bis in die Zeit der Renaissance II 2 S. 923 ff., besonders S. 943—950. Leipzig 1909.

gerade die gleiche Art der Anwendung der Klauseln, die den Creticus als Basis haben, wie Ussani sagt, und des Ditrochäus! Auch das liefert kein Band, um den Hegesippus unauflöslich an Ambrosius festzubinden.

Wäre die Uebereinstimmung im Rhythmus tatsächlich ein wahrer Beweis, stark genug, Anrecht auf die Autorschaft des Hegesippus zu verleihen, dann hätte der Ambrosiaster oder (nach Wittig) der konvertierte Jude Isaak das nämliche Recht darauf wie Ambrosius.

Ussani skandiert den ganzen Prologus des Hegesippus und zum Vergleich aus Ambrosius' Werken den Anfang der Schrift „De virginibus"[1]).

Wir geben, um den Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptung zu liefern, eine rhythmische Analyse eines Teiles der Anklageschrift des Juden Isaak gegen Papst Damasus. Es ist das die in der Collectio Avellana enthaltene Schrift: „Quae gesta sunt inter Liberium et Felicem episcopos"[2]).

Temporibus Constantii / imperatoris (—́ ◡ —̀ —́ ◡) filii/Constantini (—́ — —́ —) durior orta est persecutio/Christianorum (—́ ◡ —̀ —́ —) ab impiis haereticis Arianis anni/tente Constantio (—́ ◡ —̀ —́ ◡ —̀) qui et Athanasium episcopum resistentem haereticis persecutus est et, ut damnaretur ab omnibus e/piscopis imperavit (—́ ◡ —̀ —́ ◡ —́ ◡). quod etiam metu principis facere temptaverunt omnes u/bique pontifices (—́ ◡ —̀ ◡́ ◡ —) inauditum / innocentemque damnantes (—́ ◡ —̀ —́ ◡ —̀ —́ —); sed Liberius Romanus episcopus et Eusebius Vercellensis et Lucifer Caralinatus et Hilarius Pictavensis dare sen/tentiam noluerunt (—́ ◡ —̀ —́ ◡ —́ —). hi ergo mittuntur in exilium pro fide servanda[3]). cum Liberio Damasus diaconus eius se simulat

[1]) Ussani l. c. S. 297—300.

[2]) Abgedruckt in: Joseph Wittig, Damasus I. XIV. Suppl.-Heft der röm. Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte. Rom 1902 S. 51.

[3]) Hier liegt wohl eine Durchbrechung des Gesetzes vor; ebenso im folgenden Satze; denn der Choriambus (— ◡ ◡ —) war im IV. Jahrhundert schon keine der üblichen Klauseln mehr, noch dazu in einer so sonderbaren Verbindung wie der mit ◡ ◡ — —. Doch ist hier zu beachten, dass diese beiden Sätzchen keine Periodenbildung zeigen, also antik gesprochen *κατὰ κόμματα*, nicht *κατὰ κῶλα* gebaut sind und daher von dem

proficisci, unde fugiens de itinere Romam redit ambiti/one corruptus (–́ ⏑ –̀ –́ ⏑). sed eo die, quo Liberius ad exilium profi/ciscebatur (–́ – –́ ⏑), clerus omnis id est presbyteri et archidiaconus Felix et ipse Damasus diaconus et cuncta ecclesiae officia omnes pariter praesente populo Romano sub / iureiurando firmarunt (–́ ⏑ –̀ –́ ⏑ –̀ –́ –) se vivente Liberio pontificem alterum nul/latenus habituros (–́ ⏑ ⏑ ⏑́ ⏑ –́ –). sed clerus contra fas, quod minime decebat cum summo per/iurii scelere (–́ ⏑ –̀ ⏑́ ⏑ ⏑) Felicem archidiaconum ordinatum in loco Liberii ep/iscopum susceperunt (–́ ⏑ –̀ –́ – –́ –). quod factum universo / populo displicuit (⏑́ ⏑ – –̀ ⏑́ ⏑ ⏑) et se ab eius processi/one suspendit (–́ ⏑ –̀ –́ ⏑). post annos duos venit Romam Constantius / imperator (–́ ⏑ –́ ⏑); pro Liberio ro/gatur a populo (–́ ⏑ –̀ ⏑́ ⏑ –), qui mox annuens ait ha/betis Liberium (–́ – –̀ ⏑́ ⏑ –)[1], qui qualis a vobis profectus est meli/or revertetur (–́ ⏑ –̀ –́ –). hoc autem de consensu eius, quo manus perfidiae dederat / indicabat (–́ ⏑ –́ ⏑). tertio anno redit Liberius, cui obviam cum gaudio populus Rom/anus exivit (–́ ⏑ –̀ –́ –).

Wir haben also in der Anklageschrift „Quae gesta sunt" auch die ciceronianischen Klauseln, wir haben den Creticus + Trochäus, den Dicreticus und den Ditrochäus. Ebenso wie bei Hegesippus und bei Ambrosius erkennen wir die bewusste Absicht des Autors, Klauseln anzuwenden. So ist zu Beginn des von uns analysierten Abschnitts das gewichtige Wort „Christianorum", das dem Rhythmus entspricht, gewiss nicht ohne Absicht an den Schluss gestellt. Ebenso ist für den absichtlich gesuchten Rhythmus bemerkenswert das „exivit" am Schlusse des Abschnittes: „exivit" ist ganz ungewöhnlich für „exiit"; doch „exiit" hätte dem Rhythmus nicht entsprochen.

Aus den „Quaestiones veteris et novi testamenti" des Ambrosiasters analysieren wir den Anfang der Quaestio 116[2]):

Pascha, dilectissimi fratres, a / passione appellatum est (–́ ⏑ –́ ⏑ –̀ –́ – –̀), sicut docet nos traditionis huius / prae-

---

an die Periodenbildung gebundenen Klauselgesetze eximiert werden dürften. — Diese Anmerkung verdanke ich der liebenswürdigen persönlichen Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Norden; ebenso die Anmerkung S. 12.

[1]) Vielleicht auch zu skandieren: ha/beti(s) Liberium (–́ ⏑ –̀ ⏑́ ⏑ –).

[2]) Souter, Pseudo-Augustini Quaestiones veteris et novi testamenti. Wien 1908. S. 349.

figuratio (–́⏑–̀ –́⏑–̀), quae facta est in Aegypto per famul/um dei Moysen (–́⏑–̀ –́ –), di/cente scriptura (–́⏑–̀ –́ –) immolatio / pascha hoc domini est (–́⏑– ⏑⏑́⏑ –). quae igitur ratio est ut mysterium sacrum per / sanguinem sit celebratum (–́⏑–̀ –́⏑–̀ –́ –)[1] et repa/ratio vitae per mortem (–́⏑–̀ –́––̀ –́ –), ut, cum mors augmentum facere / se putaret (–́⏑ –́⏑) accepto sanguine / salvatoris minorata deflueret (–́––̀ –́⏑–̀ –́⏑–̀ ⏑⏑́⏑ ⏑) et cum virtute operatam se hoc / aestimaret (–́⏑ –́⏑), infirmata / interiret (–́⏑ –́⏑)? morti enim mors per opus eius divina procurati/one inventa est (–́⏑–̀ –́–) ut, quia semper male vult, cederetur / illi ad tempus (–́––̀ –́⏑), ut in iustitia opere su/o destructa (–́– –́–) regnum sibi ablatum que/ri non possit (–́– –́⏑). quamvis enim / omnia possit deus (–⏑⏑–̀ –́⏑–̀) nihil tamen facit quod *sit* rati/oni absurdum (–́––̀ –́⏑). iustitiam enim quam exigit, hanc et facit non praesumens / de potestate (–́⏑–̀ –́⏑).

Also auch der Ambrosiaster wendet die ciceronianischen Klauseln an; die Wortstellung verrät oft genug deutlich die Absichtlichkeit der Klauselbildung.

Ussani gibt uns die rhythmische Analyse zweier rhetorisch angelegter Stücke: des Prologs zum Hegesippus und der Einleitung zu „De virginibus" des Ambrosius. Zugleich sind es zwei Stücke, auf die ihrer Wichtigkeit wegen die Autoren auch schon durch die gefällige äussere Form die Aufmerksamkeit der Leser ziehen wollten. Norden sagt ausdrücklich, dass die gesucht strenge und schöne Durchbildung der Klauseln erkennen lasse, auf welche Partien seines Werkes ein Autor grosses oder geringes Gewicht legt[2]). In den von Ussani für die rhythmische Analyse gewählten Stücken fliessen die Klauseln so prächtig, weil ihr Inhalt sehr wichtig ist. Die vorzügliche Durchführung der Klauseln ist den Autoren ein willkommenes Mittel, den Leser auf die Bedeutung der Stücke aufmerksam zu machen. Man darf ja doch nicht vergessen, dass den Lesern, die zur Zeit unserer Autoren lebten, die Klauseln ganz anders auffielen als

[1]) „cĕlĕbrātŭm" würde eine falsche Klausel geben; doch durfte er „cēlĕbrātŭm" messen; die Dichter lassen beide Messungen zu; also stand es unserem Autor frei, das zweite e als Länge anzusetzen. Dass er eine Klausel bilden wollte, lässt die Stellung des „sit" erkennen.

[2]) E. Norden, Antike Kunstprosa. Leipzig 1909 II S. 943.

uns, die wir das Gefühl dafür nicht haben und es uns erst anzueignen suchen müssen.

Bei den von uns gewählten Abschnitten liegt die Sache weniger günstig als bei Ussani. Die Schrift „Quae gesta sunt" ist nach Wittig wahrscheinlich nur das flüchtig hingeworfene, unvollendete Konzept einer Rede[1]), und das Stück aus den „Quaestiones veteris et novi testamenti", das wir wählten, weil die Anrede „dilectissimi fratres" auf rhetorische Anlage zu schliessen verführt, ist doch eine rein wissenschaftliche Abhandlung.

Wenn sich nun trotzdem in so wenig rhetorisch angelegten Stücken des Juden Isaak und des Ambrosiasters die ciceronianischen Klauseln finden, so hätten Isaak und der Ambrosiaster oder Isaak-Ambrosiaster dasselbe Recht auf die Autorschaft des Hegesippus wie Ambrosius, wenn wirklich die Uebereinstimmung im Rhythmus entscheidend wäre. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Es ergibt sich daraus nur, dass Ambrosius, Isaak, der Ambrosiaster und Pseudo-Hegesippus etwa zu gleicher Zeit gelebt haben, zu einer Zeit nämlich, wo die Anwendung ciceronianischer Klauseln Sitte war, und dann noch, dass sie alle insofern gleiche Bildung besassen, als sie die ciceronianischen Klauseln geschickt anzuwenden verstanden. Mehr kann man aus der Rhythmus-Vergleichung nicht erweisen.

Zustimmend bemerkt zu dieser unserer Untersuchung Weyman im Historischen Jahrbuch der Goerresgesellschaft 1909: „Was den (von Ussani betonten) Rhythmus betrifft, so bin auch ich der Ansicht, dass sich damit nicht viel beweisen lässt, da in der ganzen Spätzeit sich eine starke Uniformität in der Rhythmisierung geltend macht" [2]).

---

2. Einige sprachliche Eigentümlichkeiten.

Der neueste Aufsatz, der eine sprachliche Eigentümlichkeit des Hegesippus bespricht, stammt von Oscar Hey; er trägt die Ueberschrift: „Aus dem kaiserlichen Kanzleistil"[3]). Es handelt sich darin um die eigentümliche Anwendung eines verbum sentiendi mit einer Gerundivconstruktion als Objekt zur Be-

---

[1]) J. Wittig, Damasus I. Rom 1902 S. 70.

[2]) Historisches Jahrbuch der Goerresgesellschaft 1909 S. 880.

[3]) Archiv für latein. Lexicographie und Grammatik. XV S. 55—62.

zeichnung der Ansicht des Satzsubjektes über die Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit einer Handlung. Ist das Subjekt des Satzes, so etwa sagt Hey, zugleich die einzige Quelle für die Ausführung der als notwendig oder zweckmässig erachteten Handlung, so wird die genannte Konstruktion zum Ausdruck des Willens zum Vollzug einer Handlung und weiterhin zur Umschreibung der ausgeführten Handlung selbst, indem sie diese als nicht schlechthin, sondern mit guter Ueberlegung vollzogen hinstellt. Als Beispiel führt Hey an: „edicendum putavi = edixi, quia necessarium putavi: ich habe mit gutem Grunde, wie ich glaube, das Edikt erlassen". „Durch ihre Breite und Volltönigkeit", sagt Hey weiterhin, „die sie auch zur Klauselbildung gut geeignet machte, empfahl sich die Phrase für einen schwülstigen Stil, und so ist es denn kein Wunder, dass sie zu den stehenden Ingredienzien der spätlateinischen höheren Prosa gehört." Schliesslich kommt Hey zu folgender Annahme: „Durch den häufigen Gebrauch nützte sich die Phrase allmählich so ab, dass man ihre einzelnen Bestandteile nicht mehr herausfühlte: sie galt einfach als Ausdruck einer mit Wissen und Wollen vollzogenen Handlung, gleichviel, ob sie überlegt war oder nicht, ob der Handelnde vom Gefühl ihrer Zweckmässigkeit geleitet wurde oder nicht: faciendum putavi = volens, non invitus feci."

Für diese Phrase hat nun unser Hegesippus eine ganz besondere Vorliebe. Bei ihm bietet sich günstigerweise die Möglichkeit einer Vergleichung mit der griechischen Grundschrift. Hey hat sich dieser Arbeit unterzogen und die Beispiele des ersten Buches verglichen. Da der Verfasser des Hegesippus seine Vorlage in sehr freier Weise behandelt, so hat Hey oft keine Möglichkeit einer Vergleichung von Wort mit Wort gefunden; doch es blieb ihm immerhin noch eine Reihe von Fällen, wo die Uebersetzung dem Original fast bis aufs Wort folgt; hier hat er nun festgestellt, dass fast überall die Gerundivkonstruktion dem einfachen Verbum bei Josephus entspricht und also rein periphrastischen Charakter hat. 22 derartige Fälle hat Hey im ersten Buche des Hegesippus gefunden. In 19 anderen Fällen ist die Wiedergabe des Originals so frei, dass sie keinen Anhaltspunkt für die Vergleichung bietet.

Zu den 22 Stellen aus dem Hegesippus haben wir zu bemerken, dass durchaus nicht alle gleichmässig zu bewerten

sind. An vielen Stellen sehen wir zwar deutlich, dass Hegesippus dem einfachen Verbum, das uns natürlicher erscheint, die geschraubte Wendung der Gerundivkonstruktion vorzieht, ohne dass aber die wörtliche Uebersetzung des verbum sentiendi und des Begriffs des Müssens unnatürlich oder gar unmöglich wäre. Bei diesen Beispielen erkennen wir nur aus dem Vergleich mit dem Griechischen, dass die Konstruktion hier bloss Phrase ist. Nur in den Fällen, wo unsere Gerundivkonstruktion in Nebensätzen mit „ut“ oder „ne“ steht, bisweilen auch in Relativsätzen, ist eine wörtliche Uebersetzung unmöglich. In diesen Fällen allein würden wir den rein periphrastischen Charakter der Konstruktion erkennen, auch wenn uns die Möglichkeit, einen Vergleich mit der griechischen Grundschrift anzustellen, nicht gegeben wäre.

Zur Erhärtung unserer Behauptung geben wir einige Beispiele für jede der beiden Arten von Fällen.

1. Beispiele für Fälle, wo die Uebersetzung durch das einfache Verbum vielleicht natürlicher erscheint, die wörtliche Uebersetzung aber durchaus möglich ist.

Heg. I 1 § 6 (I 1, 38)[1]) sed cum per aliam portam ingredi vellet, repulsus multitudini cedendum existimavit. (Iosephus, Bell. Iud. I 2, 3: *ἐξεκρούσθη ὑπὸ τοῦ δήμου.*)

Heg. I 1 § 9 (I 1, 70) qua inpulsi necessitate opem ab Antiocho . . . petendam arbitrati ferentem adiumenta aerumnae societati inplicavere. (Ios., B. Iud. I 2, 7 *ἐπικαλοῦνται . . . βοηθὸν Ἀντίοχον.*)

Heg. I 12 § 2 (I 12, 16) . . . summam rem uxoris propriae sollicitudini delegavit, quoniam eam acceptiorem populo cognovit . ., quod etiam ipsa ab immanitate viri semper alienam sese faciendam existimaverit. (Ios., B. Iud. I 5, 1 *τῆς ὠμότητος αὐτοῦ μακρὰν ἀποδέουσα.*)

2. Beispiele für Fälle, wo eine wörtliche Übersetzung der Gerundivkonstruktion nicht angeht:

Heg. I 32 § 6 (I 32, 81) deinde nobis pecus mortuum, illis consilium, qui legatos quos misimus contra ius fasque iugulandos putarunt. (Jos., B. Iud. I 19, 4 *ὠμῶς ἀπέκτειναν.*)

---

[1]) Wir ziehen der Zitationsweise Heys die übliche vor, die ein leichteres Auffinden der betreffenden Stelle ermöglicht, und fügen sie hier in Klammern bei. Einmal ist Hey ein kleines Versehen untergelaufen: das an 11. Stelle genannte Beispiel steht nicht Heg. I 30, 1, sondern I 30, 14. Die Einreihung hinter I 29, 9 und vor I 30, 6 zeigt, dass nicht bloss ein Druckfehler vorliegt.

Heg. I 16 § 3 (I 16, 21) Pisoni . . . id negotii commissum, ut manu valida aulam regiam ceteraque urbis tuenda existimaret. (Ios., B. Iud. I 7, 2 ἀμύνονται.)

Heg. I 26 § 3 (I 26, 31) . . . . qui (Sextus Caesar) . . . . praescripserat Hyrcano mandatis severioribus, ut a iudicii gravioris periculo temperandum putaret. (Ios., B. Iud. I 10,7 ἀπολύειν.)

Heg. I 29 § 9 (I 29, 61) nam is . . . iam adpropinquantem Arabiae finibus Herodem vetuit intrare, conposito quod sibi Parthorum nuntiis insinuatum foret, ne profugum suum in regnum Arabiae recipiendum putaret. (Ios., B. Iud. I 14, 1 ἐκβαλεῖν Ἡρώδην.)

Heg. I 30 § 6 (I 30, 42) Deinde . . . Idumaeam recepit . . ., dux facti Iosephus leviori electus negotio, ne quid adversus Antigonum maiore periculo usurpandum arbitraretur. (Ios., B. Iud. I 16, 1 ὡς μή τι νεωτερισθείη.)

Bei einer Vergleichung des Hegesippus mit anderen Schriftstellern, etwa mit Ambrosius, würden unseres Erachtens aus dem oben angegebenen Grunde nur die Fälle in ut- und ne-Sätzen oder in Relativsätzen in Betracht kommen, weil es in den anderen Fällen allein dem subjektiven Ermessen überlassen ist, ob man die Gerundivkonstruktion oder das einfache Verb für natürlicher halten will. Damit werden die 22 Fälle auf fünf, nämlich die oben unter No. 2 angeführten, reduziert.

Mit den neun Stellen in „De officiis ministrorum" von Ambrosius, auf die Hey hinweist, verhält es sich ähnlich; wir halten nur zwei davon (I 12, 43 und III 29, 112) für beweiskräftig.

Heys Untersuchung ist gewiss nicht ohne Wert und interessant, aber für die Autorfrage des Hegesippus unfruchtbar.

Hey selbst ist in seiner Schlussfolgerung sehr vorsichtig. Er sagt mit Recht: „Für die Frage der Identität von Ambrosius-Hegesippus lässt sich aus der beobachteten Eigentümlichkeit des letzteren k a u m e t w a s gewinnen; denn wir finden die Konstruktion zwar bei Ambrosius wieder, aber ebenso bei anderen Autoren dieses Zeitalters."

Ja, dieses vorsichtig-kluge Wort ist uns aus der Seele gesprochen. Möchte man sich doch allgemeiner dem Verständnis dafür erschliessen, dass sich aus Aehnlichkeiten zwischen Ambrosius und Hegesippus für die Identität beider k a u m e t w a s ergibt, wenn wir gleiche Verbindungen, Konstruktionen, Gedanken auch bei anderen Autoren jener Zeit finden.

Diesem Wunsche entspringt unser Bemühen, zu zeigen, dass der Hegesippus das, was er mit Ambrosius gemein hat, ebenso mit dem Juden Isaak oder dem Ambrosiaster gemeinsam hat, ohne dass wir deshalb glaubten, wir könnten damit die Identität des Hegesippus mit einem von ihnen beweisen.

So verhält es sich auch mit H. Rönschs Versuch, aus lexikalischen Eigentümlichkeiten des Hegesippus seine Ambrosianität zu erweisen[1]. Ganz in unserem Sinne gibt ihm Vogel ebenda[2] die rechte Antwort, wenn er zu Klasse II (Wörter, die Hegesippus nicht mit Ambrosius, aber mit anderen gemein hat.) bemerkt: „Ueber die II. Klasse gehe ich mit Gronows Worten: omitto plurima alia quae magis aevum videntur quam auctorem coarguere stillschweigend hinweg." Zu Klasse III (Wörter, die Hegesippus mit Ambrosius und mit anderen gemein hat.) sagt Vogel — und dieses Wort wird wohl bis zur Vollendung des Thesaurus linguae Latinae zu Recht bestehen bleiben —: „Ich appelliere über diese ganze Frage ad lexicographos melius informandos."

Es gilt das auch von der Anwendung der rhetorischen Klangmittel der Alliteration und des Reimes (Homoioteleuton) in den Werken des Ambrosius und im Hegesippus, auf die Landgraf hinweist, und für die er „von vielen Beispielen nur ganz wenige" anführt[3]. Beim Ambrosiaster würde er deren kaum weniger finden.

Neben die von Landgraf zitierten Beispiele aus Hegesippus V 2: „misericordia, quae sola solet ablevare miserias, solari aerumnas" und aus Ambrosius„ De excessu fratris" I c 37: „qui solus maerentem solari solebas" setze ich folgende Beispiele aus den „Quaestiones veteris et novi testamenti"[4] des Ambrosiasters: S. 143, 1 diabolus solita subtilitate simulavit se ignorare; S. 346, 8 sine sale solet; S. 349, 9 sine sollicitudine numquam sunt; semper enim suspensi expectant; S. 436, 20 solvit sane sabbatum salvator; S. 436, 23 secundum sensum Iudaeorum sabbatum solvebat. Beabsichtigte Assonanz liegt doch gewiss vor S. 310, 5 porro iam pridem

[1]) Romanische Forschungen I S. 256 ff.
[2]) ibid. S. 416 f.
[3]) Archiv für latein. Lexicographie u. Grammatik XII S. 465 ff.
[4]) Souter, Pseudo Hieronymi Quaestiones veteris et novi testamenti. Wien 1908.

propter hoc prudentes. Ebenso können wir neben Landgrafs Beispiele für Reim bei Ambrosius und Hegesippus solche im Ambrosiaster stellen: Heg. I 36,2 „huic continuo honorem contulit et mortem intulit." Ambr. de exc. fratr. I 37 „iam nulla mihi verba referentem, iam nulla offerentem oscula." Quaestiones S. 22,4 f errare noscuntur, ... allegare nituntur.

S. 28,5 ut gemas et tremas.

S. 35,20 non Esau quem voluit,
sed Iacob quem noluit.

S. 306,15 . . . de turpibus honestos faciat et de indisciplinatis modestos.

S. 317,16 Christus . . . qui cum nescitur oditur,
cum cognoscitur amatur!

S. 367,7 nemo enim dubitat de deo,
sed de eo,
qui de deo deus est.

S. 472,21 cum omnia in nomine eius salvantur
et dantur
quae postulantur usque ad finem mundi.

S. 476,16 hic cessat consolatio,
illic excluditur desperatio.

Mag Landgraf noch soviel Sallust-, Vergil-, Cicero-Nachahmungen bei Ambrosius und Hegesippus nachweisen, selbst Stellen, wo die nämlichen Zitate ähnlich verwendet werden, er kann nicht mehr beweisen, als dass beide eine ähnliche oder gleiche wissenschaftliche Vorbildung, näherhin ähnliche oder gleiche Literaturkenntnisse besassen. Zwei Erklärungsmöglichkeiten bleiben vorläufig noch immer bestehen: es kann sich bei derartigen Aehnlichkeiten um beiden Autoren gemeinsame Reminiszenzen handeln, oder sie können auf Abhängigkeit des einen Schriftstellers vom anderen beruhen. Vogel hat viele Sallust-Nachahmungen im Hegesippus nachgewiesen, Klebs sehr viele Sallust- und Vergil-Nachahmungen, und doch stehen beide noch heute auf der Seite der Gegner Landgrafs.

Auch der Beweis, den Landgraf aus der merkwürdigen Geschichte einer Terenz-Nachahmung führt, ist nicht zwingend. Der Bembinus bietet nämlich an Stelle der Lesart „sumptum

exercirent (= exsercirent)" der neueren Texte: „sumptum exercerent". Ambrosius übernimmt von Terenz die Verbindung „sumptum exercere" und bildet auch Variationen davon; er hat also ein Terenzexemplar gehabt, das „exercerent" hatte. Kann diese falsche Lesart sich nicht in den Handschriften weiter verbreitet haben, und kann nicht auch der Verfasser des Hegesippus ein solches Terenzexemplar in den Händen gehabt haben? Zu „sumptum exercere" die Variation „vitam exercere" selbständig zu bilden, liegt doch nahe.

Solchen Beweisführungen wohnt keine wirkliche Beweiskraft inne. Hier hat, glauben wir, Julius Caesar das rechte Wort gefunden, wenn er sagt: „Die Zusammenstellung einzelner Ausdrücke führt zu keinem bestimmten Resultate, zumal da die Gleichzeitigkeit des Pseudo-Hegesipp mit Ambrosius nicht bezweifelt wird." Er sagt mit Recht von diesen Beweisversuchen: „Quae .. librorum auctoritate non accedente eam vim non haberent, ut necessitate quadam ad Ambrosium traheremur. Aber ebensowenig spricht die Vergleichung gegen ihn"[1]).

Aehnliches gilt von inhaltlichen Uebereinstimmungen, z. B. derjenigen, von der M. Schanz[2]) und Jos. Wittig[3]) sprechen:

Hegesippus V 53, 53. Unde nonnullis gentibus mos est, ut ortus hominum fletibus, occasus gaudiis prosequebantur: quod illos ad aerumnam generatos doleant, hos ad beatitudinem rediisse gratulentur, illorum animas ad servitutem venisse ingemiscant, istorum ad libertatem remissas gaudeant.	Ambros. de exc. fr. 2,5. Fuisse etiam quidam feruntur populi, qui ortus hominum lugerent, obitusque celebrarent. Nec imprudenter: eos enim, qui in hoc vitae salum venissent, moerendos putabant; eos vero, qui ex istius mundi procellis et fluctibus emersissent, non iniusto gaudio prosequendos arbitrabantur.

Trotz der von Wittig bereits festgestellten Unterschiede in der Auffassung des Lebens — „hier ist es Sturm und Flut, dort ist es Knechtschaft" — lassen sich Beziehungen zwischen den

[1]) Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik 125 Leipzig 1882 S. 68.

[2]) Römische Literaturgeschichte IV S. 102.

[3]) Wittig, Der Ambrosiaster „Hilarius". (Kirchengeschichtliche Abhandlungen IV) 1906 S. 48.

beiden Stellen doch wohl nicht leugnen. Aber daraus auf die Identität von Hegesippus und Ambrosius zu schliessen, wäre mehr als gewagt. Auch hier bleiben ja noch immer die zwei Möglichkeiten bestehen: gemeinsame Reminiszenz oder Abhängigkeit des einen vom anderen; überhaupt ist der Gedanke ja ein Zeitgedanke, der schon längst von der heidnischen Philosophie entwickelt war.

Wir leugnen durchaus nicht, dass die Annahme der Identität von Hegesippus und Ambrosius manche Aehnlichkeiten in Sprache, Stil, Gedanken erklären würde, aber diese Annahme würde uns vor eine ganze Anzahl unlösbarer Rätsel stellen, z. B. wie ist bei Ambrosius, einem ehemaligen römischen Staatsbeamten, die völlige Unkenntnis des römischen Militärwesens zu begreifen? Wie lassen sich mit den uns bekannten Lebensschicksalen des Ambrosius, der nie im Orient gewesen ist, die genauen, unbedingt auf eigener Anschauung beruhenden Schilderungen Palästinas, Kleinasiens, Aegyptens vereinen? Jene oben genannten Aehnlichkeiten lassen sich aber, wie wir angedeutet haben, ganz gut auch ohne Annahme der Identität erklären.

Wenn man sogar aus identischer Auffassung in verschiedenen Werken nur bei guter Kenntnis der betreffenden Zeit und ihrer Literatur auf identischen Verfasser schliessen kann, falls man nicht Gefahr laufen will, für individuelle Uebereinstimmung zu halten, was generelle Eigenheit der ganzen Zeitanschauung und ihrer betreffenden Literaturkreise ist[1]), so muss man noch vorsichtiger bei Vergleichung von Sprache und Stil sein, um nicht für Merkmale individueller Uebereinstimmung zu halten, was nur Merkmale genereller Uebereinstimmung sind[2]), z. B. einer Uebereinstimmung, die auf gleichartiger oder gar gemeinsamer Vorbildung und Schulung oder auf gemeinsamer Herkunft und Landsmannschaft beruht.

---

[1]) Vgl. E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode. Leipzig 1908 5. u. 6. Auflage S. 405.

[2]) Vgl. E. Bernheim a. a. O. S. 402.

II. Quellenkritisch-historische Untersuchungen.

1. Der Beweis aus dem Zeugnis der Handschriften.

Besonders grosse Bedeutung für die Lösung der Autorfrage des Hegesippus hat man stets dem Beweise aus den Handschriften beigelegt. Wir wollen sehen, ob sie ihm wirklich zukommt.

Das kühnste Wort hat hier Aug. Reifferscheid gesprochen. Vogel schreibt darüber mit feiner Ironie: „Aug. Reifferscheidus . . . nuper (a. 1867) totam profligavit quaestionem his verbis (bibl. patr. p. 198): ‚Dass der Verfasser dieses Auszuges aus Josephus Ambrosius ist, hätte nie bezweifelt werden sollen, da derselbe durch die Autorität der ältesten Handschriften als solcher beglaubigt ist'[1])“. Vogel bezeichnet ein solches Verfahren an derselben Stelle mit Recht als ein „expedire nodum non solvendo, sed secando“.

M. Ihm nennt die zwei Codices, die wohl Reifferscheid bei obigen Worten im Auge hatte, und die relativ als „antiquissimi“ bezeichnet werden können: „omissis codicibus, qui minoris ponderis sunt, duorum affero inscriptiones antiquissimorum:

a) cod. Mediol. saec. VIII/IX (Reifferscheid, Acta minora Vindobon. LXVII p. 473): „Egesippi liber primus explicit. Incipit secundus Ambrosi episcopi de grego transtulit in latinum“.

b) cod. Vat. saec. IX/X (Reifferscheid, Bibl. patrum I p. 197): „Incipit tractatus sancti Ambrosii ep̄i de historia iosippi captivi translata ab ispo ex greco in latinum“[2]).

Vogel dagegen sagt in seiner Rezension zu Ussanis Abhandlung: „Gegen die Identität aber spricht die Tatsache . . . ., dass dieser Name (Ambrosius) erst in den jüngeren Handschriften 500 Jahre nach dem Tode des Heiligen auftaucht“[3]).

---

[1]) Friedrich Vogel, De Hegesippo, qui dicitur, Iosephi interprete. Erlangen 1881 S. 3.

[2]) Maximilianus Ihm, Studia Ambrosiana. (Jahrbücher für klass. Philologie. Herausgegeben von Dr. A. Fleckeisen-Dresden. XVII. Supplementband.) Leipzig 1889 S. 61—68.

[3]) Berliner Philolog. Wochenschrift 1907 No. 21 S. 654.

Wir müssen Vogel recht geben: Die Codices, die Ihm nennt, sind tatsächlich nicht die „ältesten“. Aelter ist der Ambrosianus oder Mediolanensis II. Teil, der dem VII./VIII. Jahrhundert angehört; er trägt den Namen des Ambrosius nicht. (Ihm nennt den Mediolanensis, meint aber den jüngeren I. Teil; dieser entstammt dem IX./X. Jahrhundert und nennt Ambrosius als Uebersetzer.) Gleiches Alter mit den beiden von Ihm genannten Codices haben der Cassellanus und der Bernensis. Der Cassellanus stammt aus dem VIII./IX. Jahrhundert; er ist leider *ἀκέφαλος*: prologus und cap. I—XIII fehlen. Der Codex Bernensis stammt aus dem IX. Jahrhundert. Er nennt den Namen des Ambrosius nicht. Abgesehen von den zwei von Ihm genannten Codices geschieht erst wieder in Handschriften aus dem XI., XII. und späteren Jahrhunderten des Ambrosius Erwähnung.

Ussani teilt die Handschriften in zwei Kategorien[1]):

1. Codices, die keine Andeutung darüber enthalten, dass das Werk eine Uebersetzung ist.

2. Codices, die den Ambrosius als Uebersetzer nennen.

Als Verfasser nennen die Codices beider Kategorien den Josephus.

Zur I. Kategorie gehören alle Codices, die der Textausgabe von Weber-Caesar zugrunde liegen:

1. Codex Bernensis, IX. Jahrh.
2. „ Oxoniensis.
3. „ Lipsiensis.
4. „ Torinensis, X. Jahrh.
5. „ Napoletanus, XII. Jahrh.
6. „ Vat. Reg. 313.
7. „ Vat. lat. 1987 XII. Jahrh.

Zur II. Kategorie gehören:

1. Codex Cantabrigensis.
2. „ Claramontanus.
3. „ Cremifanensis.
4. „ Laurentianus, XV. Jahrh.

5., 6. Codices Bruxellenses, X. und XI. Jahrh.

7. Codex Vat. Palat. 170, IX. oder X. Jahrh.

Zur II. Kategorie kann noch gerechnet werden die „princeps editio Parisiensis 1510“.

---

[1]) Ussani l. c. S. 248—255.

Der von Caesar[1]) erwähnte Codex Basiliensis wird schon von Vogel[2]) mit Recht als „omni auctoritate carens“ hingestellt; er ist so jung, dass Weber vermutete, er sei eine Abschrift der „princeps editio Parisiis a. 1510 emissa“.

Keiner der beiden Kategorien Ussanis gehört an:

1. Der wichtige Codex Cassellanus aus dem VIII./IX. Jahrhundert; er liegt der Weber-Caesarschen Textausgabe zugrunde, ausgenommen Prologus und cap. I—XIII des ersten Buches; diese fehlen im Cassellanus, der, wie schon erwähnt, ἀκέφαλος ist; sie sind von Weber-Caesar aus dem Codex Bernensis ergänzt.

2. Der Codex Ambrosianus oder Mediolanensis. Er besteht aus zwei Teilen: einem jüngeren I. Teil, der Ambrosius als Uebersetzer nennt, und einem älteren (VII./VIII. Jahrh.) II. Teil, der nur den Namen des Josephus trägt.

Der zweite Teil gehört bestimmt keiner der beiden Kategorien an, weil er, wie der Cassellanus, ἀκέφαλος ist.

Der erste Teil, der Ambrosius als Uebersetzer nennt und so zur II. Kategorie zu gehören scheint, ist das Original des Codex Torinensis. Dieser ist im X. Jahrhundert abgeschrieben worden und trägt den Namen des Ambrosius nicht; also hat wahrscheinlich damals auch der Ambrosianus den Namen des Ambrosius nicht genannt, sonst wäre er mit in den Torinensis übergegangen. Also stammt die Unterschrift unter dem I. Buche des Ambrosianus oder Mediolanensis erst frühestens aus dem X. Jahrhundert.

Demnach kommt also dem Beweise aus den Handschriften die Bedeutung nicht zu, die man ihm beilegt; Vogel behält mit seiner Ansicht recht.

---

2. Die Bedeutung des Zeugnisses Cassiodors für die Ueberlieferung von der Ambrosianität des Hegesippus.

Ussani schliesst seine Ausführungen über den Handschriftenbeweis mit den Worten: „ . . bisogna pur convenire che, . . la tradizione di rispettabile antichità . . ci invita ad accettare come nome probabile del traduttore quello di Ambrogio“[3]).

---

[1]) Weber-Caesar p. 393.
[2]) Vogel l. c. S. 6.
[3]) Ussani l. c. S. 255.

Ganz ähnlich sagt Martin Schanz: „Besonders wichtig erscheint mir, dass eine alte Ueberlieferung für Ambrosius spricht", und weiterhin: „Schon diese Ueberlieferung fällt zugunsten der Autorschaft des Ambrosius stark ins Gewicht, da sich schwer absehen lässt, warum Ambrosius mit dieser Uebersetzung ohne Grund in Zusammenhang gebracht werden konnte"[1]).

In den letzten Worten zeigt sich unseres Erachtens die Achillesferse des ganzen Handschriftenbeweises. Unsere Uebersetzung ist eben nicht ohne Grund mit Ambrosius in Verbindung gebracht worden. Dieser Grund ist aber nicht, wie fast allgemein angenommen wird, die aus sachlichen Gründen vermutete Urheberschaft des Ambrosius, sondern dieser Grund ist unserer Ansicht nach das bekannte Zeugnis Cassiodors:

„Iosephus paene secundus Livius in libris antiquitatum Iudaicarum late diffusus, quem pater Hieronymus scribens ad Lucinum Beticum propter magnitudinem prolixi operis a se perhibet non potuisse transferri. Hunc tamen ab amicis nostris, quoniam est subtilis nimis et multiplex, magno labore in libris XXII converti fecimus in Latinum. Qui etiam et alios septem libros captivitatis Iudaicae mirabili nitore conscripsit, quorum translationem alii Hieronymo alii Ambrosio alii deputant Rufino; quae dum talibus adscribitur, omnino dictionis eximiae merita declarantur."[2])

Erwägt man das kanonische Ansehen der „Institutiones divinarum litterarum" des Cassiodorus Senator, die jeder Mönch genau kannte, so wird man zugeben müssen, dass es überaus wahrscheinlich ist, dass nur die Cassiodorstelle den Anlass zu der alten Ueberlieferung von der Autorschaft des Ambrosius für den Hegesippus gegeben hat.

Klebs hat diesen Gedanken schon eine „wahrscheinliche Vermutung" genannt[3]); wir halten ihn für mehr. Klebs lässt ihn an jener Stelle fast ganz zurücktreten hinter das Hauptthema des betreffenden Abschnittes, nämlich den Beweis für seine Behauptung, dass der Hegesippus ein selbständiges Werk, keine Uebersetzung, ist.

---

[1]) Martin Schanz, Geschichte der röm. Literatur IV S. 102.

[2]) Cassiodori instit. div. litt. 17. ed. Garet. II p. 520. Nach Vogel l. c. S. 32 f.

[3]) E. Klebs, Das lateinische Geschichtswerk über den jüdischen Krieg. (Festschrift für Ludwig Friedländer) Leipzig 1895 S. 233.

Ob Cassiodor selbst, als er die oben angeführten Worte niederschrieb, unseren Hegesippus oder jene Uebersetzung des „Bellum Iudaicum“ im Auge hatte, die dem Rufinus zugeschrieben wird, ist für unsere Untersuchung bedeutungslos[1]). Die Leser Cassiodors konnten die Stelle jedenfalls auch auf unseren Hegesippus beziehen, und damit war ein Anlass für die Ueberlieferung von der Autorschaft des Ambrosius gegeben.

Der Gedanke, die Cassiodor-Stelle sei ein Beweis für die Tatsächlichkeit der Autorschaft des Ambrosius, liegt vielleicht deshalb nahe, weil sich von den beiden anderen dort genannten Männern leicht nachweisen lässt, dass sie als Autoren unseres Hegesippus nicht in Betracht kommen, während es bei Ambrosius schwerer ist, das Gleiche zu beweisen. Hieronymus schreibt selbst in epistula 71: „Porro Iosephi libros et sanctorum Papiae et Polycarpi volumina falsus ad te rumor pertulit a me esse translata“[2]). Dem Rufinus aber wird ja allgemein nicht unser Hegesippus zugeschrieben, der die sieben Bücher des griechischen Originals in fünf Büchern wiedergibt, sondern eine andere lateinische Uebersetzung des „Bellum Iudaicum“, die mit dem griechischen Original in der Anzahl der Bücher übereinstimmt. So bleibt also nur der Name des Ambrosius in dem Cassiodor-Zeugnis stehen. Damit ist aber für die Autorschaft des Ambrosius nichts gewonnen; denn jener Cassiodor-Stelle kommt doch nicht der Charakter eines disjunktiven Syllogismus zu, sodass wir per exclusionem den wahren Autor feststellen könnten. Ganz klar sprechen das schon die Benediktiner aus: „Quotidie fieri nemo negabit, ut, incognito alicuius rei auctore vero, eidem plures vulgi opinione substituantur ex aequo falsi“[3]).

Ein Exkurs.

Klebs und Ussani über die Originalität des Hegesippus.

Hier noch ein Wort über die ganz auffallende Meinungsverschiedenheit von Klebs und Ussani in der Frage, ob der

---

[1]) Wahrscheinlicher ist, dass sich Cassiodors Worte auf den Hegesippus beziehen, weil man der Uebersetzung Rufins, wenn sie auch in gutem Latein geschrieben ist, doch nicht „dictionis eximiae merita“ nachrühmen kann. Vgl. E. Schürer, Gesch. des jüd. Volkes I 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1901 S. 95.

[2]) Migne P. L. XXII c. 671 (Benediktiner-Ausgabe 434). cf. F. Vogel l. c. S. 33.

[3]) Zitiert von Ussani l. c. S. 256.

Hegesippus eine Uebersetzung oder ein selbständiges Werk ist. Ihre Urteile, beiderseits gegründet auf die Anschauungen der Antike über den Terminus Uebersetzung, sind konträre Gegensätze.

Klebs sagt: „In seinem Vorwort erregt der unbekannte Verfasser die Erwartung auf ein selbständiges Werk über die spätere Geschichte des jüdischen Staates. Erfüllt sein Werk diese Erwartung? Nach den Anschauungen, welche die antike Literatur wie die antike Kunst beherrschen, ist die Frage unbedingt zu bejahen," und weiterhin: „Es war, nach den Anschauungen seiner Entstehungszeit beurteilt . . , eine selbständige, literarische Leistung" [1]).

Klebs begründet seine Ansicht ausführlich: „Er (Hegesippus) hat zwar den Stoff in der Hauptsache einem einzigen Werke entnommen, aber, wohlgemerkt! einem Werke in anderer Sprache. Er hat diesen Stoff von einem eigenen, dem christlichen Standpunkt aus behandelt und diesen unter zahlreichen Berufungen auf das Alte und Neue Testament begründet. Er hat seine Quelle vielfach verkürzt, andererseits erweitert durch Einlagen und Zusätze aus jüdischen, christlichen und classischen Schriften, sowie durch von ihm selbst verfasste Reden und Betrachtungen. Und endlich, er hat den fremdartigen Stoff selbständig in der Weise der classischen Geschichtschreibung gestaltet. Und dies ist, wenn wir das Werk geschichtlich, d. h. nach dem Maßstab des classischen Altertums beurteilen wollen, das Entscheidende. Wenn ein Werk mit diesen Eigenschaften nicht mehr als Originalwerk im Sinne der antiken Auffassung gelten sollte, dann bliebe von der römischen Literatur, insonderheit von der geschichtlichen, nicht eben viel übrig" [2]).

Für Klebs spricht besonders die Tatsache, dass der Pseudo-Hegesippus den Josephus einigemale wie einen fremden Autor zitiert; danach scheint er sich doch selbst als Autor, nicht als Uebersetzer, zu fühlen [3]).

Ussani stellt den modernen und den antiken Begriff von Uebersetzung fest: „Mentre il traduttore moderno fa opera, per quanto è possibile, oggettiva, nascondendo sè stesso dietro il suo autore, e lasciando all' opera l'anima straniera; l'antico prende dal suo autore la materia, ma lo spirito aggiunge di suo

[1]) Klebs l. c. S. 230 und 231.
[2]) ibid. 230/231.
[3]) Schürer l. c. I. S. 95.

e, dando all'opera nuova patria e cittadinanza, parla in nome suo ai contemporanei e connazionali suoi pei quali traduce; il *nos* e l' *ego* di Cicerone si riferiscono non a Platone ma a lui stesso, il *nostri* ai Romani non ai Greci o agli Ateniesi" [1]).

Klebs hat sich für seine Ansicht auf den Prologus des Hegesippus berufen. Ussani bemerkt dazu: „La cosa è vera, se ci riferiamo allo spirito cristiano onde è pervasa l'opera e che ne costituisce la differenza dall' originale greco" [2]). Dann fährt er fort, indem er sich jetzt seinerseits auf den Prologus beruft: „Non è vera se ci riferiamo al contenuto dell'opera stessa". Hegesippus halte den Josephus für einen „relator egregius historico stilo" und dieser „assenza completa di ogni riserva nei rispetti del valore storico di Giuseppe nella prefazione" entspreche sein Verhalten in seinem Geschichtswerke. Er zitiere von Autoren allein den Josephus, sei es mit ausdrücklicher Nennung des Namens, z. B. „ut Iosephus auctor est", oder in allgemeiner Form, wie „vetus historia", „rerum periti" etc.; ja er mache sich bisweilen ohne weiteres subjektive Ansichten des Josephus zu eigen, indem er z. B. das ἔμοιγε δοκεῖ des Josephus mit „ut mihi videtur" wiedergebe. Der Einschiebsel endlich seien doch nur wenige, und auch sie stammten ja fast alle aus Josephus, nämlich aus den „Antiquitates" [3]).

Damit glaubt Ussani den sicheren Beweis dafür erbracht zu haben, dass der Hegesippus keine andere Bezeichnung beanspruchen könne, als die einer Uebersetzung, freilich im Sinne seiner Enstehungszeit. Dass Klebs mit derselben Sicherheit behauptet, dem Hegesippus komme allein die Bezeichnung als selbständiges Werk zu, ebenfalls im Sinne der Entstehungszeit des Geschichtswerkes, haben wir bereits gesehen.

Unserer Ansicht nach beweisen beide, Klebs wie Ussani, zuviel, und nach alter, bekannter Maxime beweist der nichts, der zuviel beweist.

Ussani und alle, die sich seiner Meinung anschliessen, möchten wir zum hl. Hieronymus in die Schule schicken. Ihm können wir doch gewiss ein richtiges Urteil über den Umfang des Begriffs Uebersetzung zutrauen. Man hatte ihm Unredlichkeit im

---

[1]) Ussani l. c. S. 264
[2]) ibid. S. 257.
[3]) ibid. S. 258.

Uebersetzen vorgeworfen, weil er nicht „verbum e verbo" übersetzt hatte. Welch enger Begriff von Uebersetzung! Hieronymus antwortet darauf in seinem Briefe an Pammachius „Ueber die beste Art zu übersetzen": „Ego enim non solum fateor, sed libera voce profiteor me in interpretatione Graecorum — absque Scripturis sanctis, ubi et verborum ordo mysterium est — non verbum e verbo, sed sensum exprimere de sensu." Und weiterhin sagt er: „Ita transposui, ut nihil desit ex sensu, cum aliquid desit ex verbis"[1]).

Dieser gewiss durchaus vernünftige Begriff von Uebersetzung, der wohl auch heute fast allgemeine Anerkennung finden dürfte, war also zur Entstehungszeit des Hegesippus sehr wohl bekannt.

Demnach darf man wohl den Hegesippus weder streng als Uebersetzung — auch nicht im Sinne jener Zeit — bezeichnen, noch aber auch ihm den Charakter eines selbständigen Werkes zuerkennen, weil die Zahl der Kapitel, in denen er sich geradezu sklavisch an seine griechische Vorlage anschliesst, sehr, sehr gross ist.

Bleiben wir also bei der von den meisten anderen Gelehrten angenommenen Bezeichnung als freie Bearbeitung[2]). Für die Autorfrage ist übrigens die Erörterung über die Bezeichnung des Hegesippus als Uebersetzung oder als selbständiges Werk kaum von irgend welchem Belang.

---

3. Der Autor des Hegesippus nach dem Prologus.

Aeussere Zeugnisse über die Person des Autors der lateinischen Geschichte des jüdischen Krieges, die uns einen auch nur einigermassen sicheren Anhaltspunkt böten, gibt es nicht.

Begeben wir uns darum auf die Suche nach inneren Zeugnissen! Nehmen wir unser Geschichtswerk selbst zur Hand, und sehen wir zu, was es uns über seinen Autor verrät! Wir sind nicht die ersten, die diesen Weg betreten, andere sind ihn schon vor uns gegangen, und nicht ohne manchen Erfolg. Vielleicht gelingt es auch uns, wenigstens einige Schritte weiter zu führen zu „der Wahrheit tiefversecktem Born".

---

[1]) Migne P. L. XXII c. 571 (Benediktiner-Ausgabe 308).

[2]) Vgl. z. B. E. Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes. I 3. und 4. Aufl. Leipzig 1901. S. 95.

Reger Forscherfleiss hat alle jene Stellen, die einen Schluss auf die Persönlichkeit des Autors zulassen, schon aufgespürt und zu verwerten gesucht. Trotzdem ist da noch ein gutes Stück Arbeit zu leisten.

Die reichste Ausbeute verspricht der rein persönlich gehaltene Prologus des Werkes. Er ist denn auch allen bisherigen Bearbeitern die ausgiebigste Fundgrube für Beweise ihrer Hypothesen gewesen. Einander ganz entgegengesetzte Ansichten hat man aus ihm zu begründen gesucht. Wir haben oben gesehen, dass Ussani sich auf den Prolog beruft zum Beweise dafür, dass der Verfasser unserer lateinischen Bearbeitung des jüdischen Krieges eine Uebersetzung des Josephus geben wollte, während Klebs aus dem nämlichen Prolog den Beweis für seine Behauptung nimmt, dass der Hegesippus ein durchaus selbständiges Werk sei.

Was wollte der Autor? Diese Frage treibt auch uns, den Prolog zu durchforschen. Wir fassen aber die Frage nicht so speziell wie Ussani und Klebs im eben erwähnten Falle, sondern weiter, allgemeiner: Welche Absicht verfolgte er überhaupt mit seiner Arbeit? In welcher Tendenz hat er sein Werk geschrieben? Und was lässt sich daraus über die Person des Autors folgern?

a) Uebersetzung des Prologs.

Um den Inhalt des Prologs möglichst eindeutig festzustellen, dazu dürfte unserer Meinung nach eine Uebersetzung sehr dienlich sein, so sehr, dass wir uns dieser Aufgabe unterziehen, obwohl wir wissen, dass es schwer ist, eine Uebersetzung zu geben, die nicht schon Exegese enthält.

Vorrede.

„Den Inhalt der vier Bücher der Könige, die in der hl. Schrift enthalten sind, habe ich schriftlich behandelt und bis zur Gefangenschaft der Juden, zur Zerstörung der Mauern nnd dem Siege Babylons in den Formen der Geschichtschreibung niedergeschrieben. Die Taten der Makkabäer hat auch ein propheticus sermo kurz dargestellt[1]). Die übrigen Ereignisse bis zum Brande des Tempels und der Plünderung durch den Caesar Titus hat

[1]) Warum wir „propheticus sermo“ nicht zu übersetzen wagen, zeigt Anm. S. 32.

Josephus trefflich in der Form der Geschichtschreibung berichtet. Hätte er nur so auf die wahre Religion sein Augenmerk gerichtet, wie auf die Untersuchung der Tatsachen und die besonnene Darstellung! Er hat nämlich selbst in eben der Schrift, die er über das über sie ergangene Strafgericht veröffentlicht hat, bewiesen, dass er teil hat an dem Unglauben[1]) der Juden; ihr Lager hat er zwar im Stich gelassen, aber ihr Sakrileg hat er nicht verlassen. Bitterlich beklagt er das Unglück, aber die Ursache eben dieses Unglücks sieht er nicht ein.

Daher haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, nicht im Vertrauen auf unser Talent, sondern im Interesse des Glaubens, die jüdische Geschichte über die Bücherreihe der hl. Schrift hinaus eine kurze Zeitstrecke weiterzuführen, um — gleichsam unter Dornen Rosen suchend — unter den Freveltaten der Bösewichter, die den ihrer Gottlosigkeit gebührenden Lohn gefunden haben, etwas ausfindig zu machen über die Ehrwürdigkeit des hl. Gesetzes oder über das Geheimnis der hl. Religion und ihrer Einrichtung, was mehr [scil. als die Geschichte des Josephus] unseren Nachkommen ein Trost im Unglück, eine Ehre im Glück sein mag.

Zugleich soll für alle klar werden — es ist das ein Zeichen für die schlechten Zustände im Innern —, dass sie selbst an ihrem Unglück schuld gewesen sind; denn zuerst haben sie die Aufmerksamkeit der Römer, die andere Sorgen hatten, auf sich gelenkt und sie eingeladen, ihr Reich kennen zu lernen, während es doch für sie besser gewesen wäre, ihnen unbekannt zu bleiben. Sie haben um Freundschaft gebeten, obwohl sie die Treue nicht halten wollten. Den Frieden haben sie verletzt, obwohl sie an Macht nicht gewachsen waren. Zuletzt haben sie den Krieg begonnen, obwohl ihre ganze Hoffnung auf ihren Mauern, nicht auf ihrer Kraft beruhte, — und doch ist es das allerschlimmste, belagert zu werden; selbst wenn nämlich der Verlauf (der Belagerung) günstig ist, pflegt sie häufiger die Gefahren zu mehren als zu mindern.

---

[1]) „perfidia" ist bei Hegesippus wie in der zeitgenössischen Literatur: Unglauben. Vgl. Kirchengeschichtl. Abhandl. VII S. 24 „perfidia" und Knappe, „Ist die 21. Rede des hl Gaudentius echt?" S. 42. (vgl. Kirchengesch. Abhandl. VII S. 5 Note 2.)

Damit nun niemand meine, wir unternähmen ein Werk, das mit dem Glauben nichts zu tun habe und überflüssig sei, deshalb wollen wir die ganze Geschichte des Judenvolkes betrachten, solange es unter der Herrschaft von Königen stand, damit klar hervorgehe, ob von den Lenden Judas die Nachfolge seines Geschlechtes niemals unterbrochen worden ist, oder ob doch eine Unterbrechung in der Reihe der Könige vorgekommen ist, die Nachfolge aber bei dem blieb, dem alles hinterlegt geblieben und der die Hoffnung der Völker war.

Damit will ich nun anfangen.“

Diese Vorrede scheint vom Autor abgefasst zu sein, bevor er an die Arbeit ging; deshalb glaubten wir auch, den Schlusssatz übersetzen zu müssen: „Damit, d. h. mit der Ausführung dieses Planes, will ich nun anfangen“. Hat man das Werk gelesen und nimmt dann noch einmal den Prologus vor, so möchte man glauben, der Schlußsatz müsse dem Inhalte nach etwa so wiedergegeben werden: „Das war der Gedanke, von dem ich ausgegangen bin“; denn die Ausführung entspricht dem Vorsatze gar wenig.

Das scheint uns auch der Grund dafür zu sein, dass die Frage nach der Selbständigkeit des Werkes so durchaus verschieden beantwortet werden konnte.

Wir wären leicht geneigt anzunehmen, der Verfasser hätte zunächst die Absicht gehabt, ein durchaus selbständiges Werk über den jüdischen Krieg unter Benutzung des Flavius Josephus als Hauptquelle zu schreiben, später aber hätten ihn Mangel an Zeit oder sonstige ungünstige Verhältnisse gezwungen, seinen Plan aufzugeben und sich enger an Josephus anzulehnen, als er zunächst beabsichtigt hatte, um überhaupt sein begonnenes Werk zu vollenden. Dass dem aber nicht so ist, beweist die enge Anlehnung an Josephus, die uns sogleich in den ersten Kapiteln entgegentritt.

b) Der Inhalt des Prologs. Die Tendenz des Hegesippus.

Welche Absicht hat nun der Autor nach den Worten seines Prologus bei der Abfassung seines Werkes gehabt? Eine klare, bestimmte Antwort auf diese Frage ist selbst dann schwer zu geben, wenn man den Prolog allein für sich betrachtet. Will man aber das Werk selbst gleichsam als authentische Interpretation

der Unklarheiten des Prologs zu Rate ziehen, so wird man vor neue Rätsel gestellt, anstatt dass einem, wie man doch wohl mit Recht erwarten dürfte, die Rätsel der Vorrede gelöst würden.

Der Verfasser stellt im Prolog zunächst fest, dass er selbst früher die jüdische Königsgeschichte bis zur babylonischen Gefangenschaft geschrieben hat, dass ein „propheticus sermo"[1]) die Taten der Makkabäer kurz berichtet und dass die übrigen

---

[1]) Caesar (Hegesippus-Text von Weber-Caesar S. 398) sagt zu den Worten des Prologs: „Maccabaeorum quoque res gestas propheticus sermo paucis absolvit" folgendes: „Non minorem habent difficultatem, cum ne illud quidem satis planum est, utrum ad ipsos Maccabaeorum libros an ad eius qui haec scripsit opus sint praeferenda." Aus dem Wortlaut des Prologs lässt sich in der Tat nicht ohne weiteres feststellen, ob der propheticus sermo ein Buch der hl. Schrift oder ein Werk des Autors ist. Im ersten Satze des Prologs erzählt der Verfasser: „Quattuor regnorum libros, quos scriptura complexa est sacra, etiam ipse stilo persecutus . . historiae in morem composui". Daran schliesst sich als zweiter Satz: „Maccabaeorum quoque res gestas propheticus sermo paucis absolvit". Das quoque kann entweder anzeigen, dass auch der Makkabäer Taten, wie die der Könige nämlich, in einem Buche der hl. Schrift erzählt werden, oder dass sie vom Verfasser, ebenso wie die Königsbücher, bearbeitet worden sind. Ist letzteres der Fall, wie J. Wittig (cfr. Der Ambrosiaster Hilarius, Kirchengeschichtl. Abhandl. IV S. 63) glaubt, dann ist auffällig, warum derselbe Mann, der im ersten Satze etiam ipse zu dem an sich schon hinreichenden composui hinzusetzen zu müssen glaubte, sich hier hinter dem Neutrum verbirgt in einer Bescheidenheit, die den Schriftstellern jener Zeit durchaus fern lag; wir wissen ja, wie z. B. Ambrosius und Hieronymus mit Vorliebe auf ihre früheren Werke hinweisen. Ausschlaggebend für die Ablehnung der Annahme, dass der propheticus sermo ein Werk des Hegesippus sei, ist uns die Tatsache, dass dieser ja erst jetzt in der lateinischen Geschichte des jüdischen Krieges die Taten der Makkabäer beschreiben will. Auch der Name propheticus sermo würde für ein Geschichtswerk des Hegesippus über die Taten der Makkabäer gar nicht passen. Wittig meint denn auch in der Tat — wie ich mit seiner gütigen Erlaubnis mitteilen darf — keine geschichtliche Behandlung der Makkabäertaten, wenn er den propheticus sermo für eine (verloren gegangene) Schrift des Hegesippus, also, nach Wittigs Hypothese, des Ambrosiasters hält, sondern er fasst sie als eine Homilie (prophetare nach Ambrosiaster = predigen) über die Taten der Makkabäer auf. Doch wie kommt die Erwähnung dieser Homilie in die Vorrede des Hegesippus? Will er sich nur die Gelegenheit nicht entgehen lassen, auf diese seine frühere Arbeit hinzuweisen, so kontrastiert dies erst recht mit der Angabe in der 3. Person des Singulars. Wittig meint, die Anwendung der verschiedenen Personen (composui- absolvit) könne der Absicht des Verfassers, im Ausdruck abzuwechseln, entspringen. Ist mit propheticus sermo ein Buch der hl. Schrift gemeint, so könnte man zunächst mit Caesar an die

Ereignisse bis zur Zerstörung Jerusalems durch Titus im Jahre 70 Flavius Josephus erzählt. Das ist ein Literaturbericht über die Geschichte des jüdischen Volkes, solange es unter weltlichen Fürsten stand, angefangen von Saul bis zum Sturze der Idumäerdynastie, also etwa von 1095 bis 588 und von 166 v. Chr. bis 70 n. Chr.

Die erste der beiden genannten Geschichtsperioden, die sich inhaltlich mit den vier Königsbüchern der hl. Schrift deckt, hat also der Verfasser unseres Hegesippus schon früher in einem Geschichtswerke behandelt; jetzt will er ein solches über die zweite jener Perioden schreiben, das sich also inhaltlich mit jenem rätselhaften „propheticus sermo" und dem „Bellum Iudaicum" des Flavius Josephus decken wird.

Wie wir uns das Geschichtswerk über die Periode von 1095 bis 588 vorzustellen haben, sei es an sich, sei es im Verhältnis zu dem Geschichtswerk über die Periode von 166 v. Chr. bis 70 n. Chr., also zu unserem Hegesippus, darüber lässt sich nichts Bestimmtes sagen. Klebs denkt an ein umfassendes Werk, das die gesamte Geschichte des jüdischen Volkes unter der Leitung weltlicher Fürsten enthielt, und dessen erster Teil den Inhalt der

Makkabäer-Bücher denken. Dazu würde die Bezeichnung propheticus sermo — eine Wortverbindung, die sich sonst nirgends in der zeitgenössischen Literatur findet — sehr gut passen; aber um so weniger passt dazu paucis absolvit; denn niemand wird die Beschreibung der Makkabäertaten in den Makkabäer-Büchern kurz nennen können. Auch Klebs (l. c. S. 212 Note 4) denkt bei propheticus sermo an ein Buch der hl. Schrift, näherhin an die Stelle Daniel 11, 32—35. Er verweist für die geschichtlich richtige Auslegung dieser Stelle auf Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes II S. 614, wo angegeben wird, dass dort der Beginn der makkabäischen Erhebung vorausgesagt werde. Von den Makkabäerhelden ist an jener Stelle jedenfalls nur in Vers 33 und 34 die Rede: sie sind die kleine Schar, die Hilfe bringt; sie sind es, die einige Zeit durch Schwert und Feuer, Gefangenschaft und Ausplünderung leiden werden. Kann man da von einem Berichte der res gestae Maccabaeorum reden? Erwarten wir auch wegen des paucis abvolvit einen kurzen Bericht, so können wir doch mit diesen wenigen Worten nicht zufrieden sein! Dass der Autor es für nötig halten sollte, am Anfange eines umfassenden Werkes über die Makkabäerkämpfe, sozusagen bei der Angabe der Literatur, von diesen wenigen Worten aus dem Buche Daniel zu reden, erscheint uns ganz unglaublich. So bleibt also die Frage, was unter dem propheticus sermo zu verstehen ist, noch offen.

„quattuor libri regnorum" behandelte, dessen zweiter Teil eben unser Hegesippus ist[1]). Diese Vermutung liegt sehr nahe und verdient um so mehr Annahme, als der Satz „per principes ductum Hebraeorum genus omne consideremus" aus dem Schlusse des Prologs uns an die gesamte Königszeit des jüdischen Volkes zu denken zwingt, nicht bloss an die Zeit der Makkabäerfürsten und der Hasmonäer- und Idumäerdynastie. Wittig ist wohl tatsächlich mit Klebs einig; nur will er beiden Geschichtswerken völlige Selbständigkeit wahren[2]). Damit würden die Schlüsse, die Klebs aus der engen Zusammengehörigkeit der beiden Geschichtswerke unseres Autors zieht, an Wahrscheinlichkeit verlieren. Klebs sagt nämlich: „Der uns erhaltene zweite (Teil) rechtfertigt die Vermutung, dass auch sie (die jüdische Königsgeschichte, die der erste Teil behandelte) dem Inhalt nach mehr auf Josephus' Altertümern als auf den Büchern der Könige beruhte, und dass der Inhalt mit der gleichen Freiheit dargestellt war wie in der noch vorhandenen Schrift (nämlich im Hegesippus)"[3]). Doch, das können wir dahingestellt sein lassen.

In welcher Absicht schreibt nun Hegesippus die Geschichte der Juden von 166 v. Chr. bis 70 n. Chr.? Verfolgt er den rein wissenschaftlichen Zweck, eine genaue, getreue lateinische Darstellung der Geschichte jener Zeit zu geben? „‚Historiae in morem', so sagt der Verfasser im Vorwort, hatte er den ersten Teil seines Geschichtswerkes geschrieben. Für den zweiten Teil hat er diese Versicherung nicht ausdrücklich wiederholt. In der Tat war sie überflüssig; das Werk verrät auf jeder Seite das heisse Bemühen, den Formen der klassischen Geschichtschreibung nachzustreben"[4]). So Klebs. Das bezieht sich auf die äussere Form. Auf den Inhalt verwendet Hegesippus nicht den nämlichen Eifer. Hier kann Klebs mit Recht von „Gleichgültigkeit gegen sachliche Genauigkeit und Richtigkeit" sprechen[5]). Inhaltlich lehnt er sich an Josephus an, den er ja ausdrücklich „relator egregius historico stilo" nennt, und dessen „rerum indago et sermonum sobrietas" er rühmt. Und doch gibt er keine getreue Ueber-

---

[1]) Klebs, l. c. S. 212.
[2]) Wittig, Der Ambrosiaster „Hilarius." S. 48.
[3]) Klebs, l. c. S. 231.
[4]) ibid. S. 220.
[5]) ibid. S. 238.

setzung. Warum? Er will „intentione fidei“ schreiben: im Interesse des Glaubens. Das bedingt den Unterschied zwischen seinem und des Josephus „Bellum Iudaicum“. Josephus schrieb ja als „consors perfidiae Iudaeorum“. Hegesippus tadelt ihn, dass er nicht mit genügendem Eifer sein Augenmerk auf die wahre Religion gerichtet habe (. . utinam tam religioni et veritati attentus quam rerum indagini . .) und dass er am „Sakrileg“ der Juden Anteil behalten habe. Als Hegesippus im Verlauf der Erzählung zu dem testimonium Christi des Flavius Josephus kommt, das er für echt hält, da fügt er hinzu: „Hoc dixit Iosephus . . . et tamen ita in eo ipso quod verum locutus est mente devius fuit, ut nec sermonibus suis crederet. sed locutus est propter historiae fidem, quia fallere nefas putabat, non credidit propter duritiam cordis et perfidiae intentionem“. Nach seiner Ansicht hätte Josephus Christ werden und dann in seiner Geschichte darlegen müssen, dass der Gottesmord — eben das Sakrileg der Juden — des Himmels Fluch auf das Judenvolk herabgerufen habe; so aber habe er den wahren Grund des Unglücks der Juden nicht erkannt. Was nun Josephus nicht getan hat, das will jetzt Hegesippus tun. Das ist die Tendenz des Hegesippus. Er will also die jüdische Geschichte der Zeit unmittelbar vor und nach Christus vom religiös-christlichen Standpunkte aus schreiben. Bis zu den Makkabäern haben die heiligen Schriften in ihren geschichtlichen Büchern die Zeitgeschichte, soweit sie für die Heilsgeschichte von Interesse war, in ihren Bereich gezogen. Die Schriften des Neuen Testamentes tun das wenig und führen gar nicht bis zu dem furchtbaren Strafgerichte über Jerusalem. Hier will Hegesippus gleichsam die Rolle der heiligen Schriftsteller aufnehmen. Er selbst fasst diese seine Absicht in folgende Worte: „Nobis curae fuit . . . . . fidei intentione in historiam Iudaeorum ultra scripturae seriem sacrae paulisper introrsum pergere ut . . . . inter saeva impiorum facinora . . . . eruamus aliqua vel de reverentia sacrae legis vel de sanctae religionis constitutionisque miraculo.“ Aus der Geschichte jener Zeit, die so voller Greueltaten ist, will er also ausfindig machen und herausstellen, was von Bedeutung sein könnte für die Ehrwürdigkeit des heiligen Gesetzes, d. h. wohl des Alten Testamentes, und für die wunderbare Institution der heiligen Religion, d. h. des Christentums. Aus diesem Gedankengange heraus können wir

verstehen, dass er hofft, seine Geschichte des jüdischen Krieges werde den Christen späterer Zeiten werden können „vel in adversis obtentus vel honor in prosperis“. Am Schlusse des Prologs verspricht er noch, den historischen Beweis für die Messianität Christi dadurch zu führen, dass er nachweist, wie die Prophezeiung des Patriarchen Jacob Gen. 49,10 in Erfüllung gegangen ist: „Per principes ductum Hebraeorum genus omne consideremus, ut liquido clareat utrum a femoribus Iudae nusquam generationis eius successio claudicaverit, an vero offenderit in principum serie, sed manserit in eo, cui reposita manebant omnia et ipse erat spes gentium.“ Wir haben schon bemerkt, dass sich gerade dieser Satz wohl auch und vielleicht gar hauptsächlich auf des Verfassers erstes Werk, nämlich auf das über die Königszeit von 1095 bis 588, bezieht. In unserem Geschichtswerke lässt sich wohl nur eine Stelle finden, die den Leser des genannten Versprechens des Verfassers gedenken lässt, nämlich die Stelle II 1,54 Weber-Caesar S. 121. Dort lässt Hegesippus — unabhängig von Josephus — den Sohn der Salome, Antipater, in seiner Anklagerede gegen Archelaus vor dem Caesar Augustus sagen: „Longe illum (Archelaum) abesse a iure imperandi, siquidem nulli apud Iudaeos regnum competeret, nisi ei qui esset ex generatione Iudae sicut lex diceret“.

Noch ein Gedanke endlich, eine Leitidee für das Geschichtswerk, findet im Prolog seinen Ausdruck, und können wir von der Anzahl der Worte, die der Autor ihm widmet, auf seine Bedeutung schliessen, so steht er an Wichtigkeit keinem der bisher genannten Gedanken nach. „Liqueat universis quod ipsi sibi propriae cladis auctores fuere“, das ist der Kern der betreffenden Stelle des Vorwortes. Die Juden sind selbst schuld an ihrem Unglück. Im Werke selbst sagt der Verfasser, wie wir bald sehen werden, ausdrücklich, dass über das Judenvolk Gottes Strafgericht für den Gottesmord hereinbreche, so dass es seinem Verhängnis nicht entgehen könne. Geradezu tragisch wird die Katastrophe dadurch, dass die Juden in unglaublicher Verblendung sich selbst ins Verderben stürzen, dass sie sich selbst durch wütende Bürgerkämpfe, durch List und Tücke viel mehr schaden, als ihnen die äusseren Feinde schaden können. Schon hier im Vorwort weist der Verfasser darauf hin, dass die Juden selbst die Römer, die an ihnen das Strafgericht des Himmels vollziehen

sollen, ins eigene Land rufen; dass sie den Frieden brechen, obwohl es doch sonnenklar ist, dass das kleine Volk den Weltbeherrschern nicht gewachsen ist; dass sie den Krieg beginnen, obwohl sie wissen, dass es auf eine Belagerung hinauskommen wird, die unmöglich für sie glücklich enden kann.

c) Die Verwirklichung der Tendenz in dem Geschichtswerke.

In zwei Hauptgedanken lässt sich demnach der Inhalt des Prologs zusammenfassen, die wir gleichsam als Zielangabe ansprechen dürfen. Der erste, allgemeinere, ist: der Autor will vom religiös-christlichen Standpunkte aus die Geschichte des Judenvolkes in der Zeit von 166 v. Chr. bis 70 n. Chr. schreiben. Der zweite, speziellere, ist: er will das Walten der göttlichen Gerechtigkeit in dem Strafgerichte über die Juden aufzeigen.

Der zweite Gedanke ist, wie ersichtlich, nur eine nähere Bestimmung des ersten.

Dem ersten Gedanken entspringen im Verlaufe der Erzählung viele interessante Erweiterungen, Einschiebsel in den vom (üblichen [1])) griechischen Original dargebotenen Stoff, z. B. Hegesippus II 5 § 1 und 2 über Pilatus; II 5 § 3 über den Tod Johannes' des Täufers und die Strafe des Herodes und der Herodias; II 12 das testimonium Christi; III 12 über Petrus und Paulus in Rom, des Petrus Sieg über Simon Magus, die Episode „Domine quo vadis?", den Martertod der beiden Apostelfürsten u. a. m.

Der zweite Gedanke kommt an vielen Stellen offen zum Ausdruck. Wir geben davon nur eine beschränkte Auswahl. An manchen Stellen sagt der Autor ausdrücklich, dass sich Gott von seinem auserwählten Volke zurückziehe und es in die Gewalt seiner Feinde gebe; an anderen spricht er mehr von der Ver-

---

[1]) Nach A. Berendts, Die Zeugnisse vom Christentum im slavischen „De bello Iudaico" des Josephus (Texte und Untersuchungen zur Gesch. d. altchristl. Literatur. Herausgegeb. von O. von Gebhardt und A. Harnack. Neue Folge XIV 4 Leipzig 1906 S. 25) ist „nicht zu bezweifeln, dass der sog. Egesippus neben dem jetzt üblichen Josephus-Text auch den des Slavischen Josephus vor sich gehabt hat", in dem sich einige ähnliche Zusätze über Jesus, Johannes den Täufer u. a. finden. Vgl. auch Joh. Frey, Der slavische Josephusbericht. Dorpat. 1908.

blendung, — die er als Strafe Gottes auffasst, — in der sich die Juden selbst ihr Grab graben.

Heg. II 3,6 . . propositum nobis est aperire causas, quibus populus Iudaeorum a romano imperio desciverit sibique exitium acceleraverit, . . II 6,11 . . Iudaeis ob gravia sacrilegia averso praesidio dei summi ultimum excidium praeparabatur . . : II 12,1 luebant enim scelerum suorum supplicia, qui postquam Iesum crucifixerant divinorum arbitrum, postea etiam discipulos eius persequebantur. II 13,98 . . . non immerito eos divina deseruit opitulatio. II 15,34 adversa, quantum intellegi datur, Iudaeis voluntas dei imminentem belli exitum comperendinavit, donec complures ac paene universos iudaicae gentis ruina involveret. exspectabatur, ut reor, ut in omne nefas scelerum enormitas cresceret et impietatis incremento supremorum adaequaret mensuram flagitiorum. (cfr. Flavius Iosephus, Bellum Iudaicum II 6 fin.) III 1,32 procuravit hoc deus, ut in Syriam dirigeretur vir, qui Iudaeorum insolentiam supremo gentis excidio captivitatisque dedecore labefactaret, et Neronis auxilium destitueret, licet nullius virtus statutis afferre possit caelestibus impedimentum. III 13,10 ita averso a se dei auxilio Iudaei proeliabantur, quo ante vincere solebant. sed offenderant scelestis flagitiis et ideo ab hiis poena debita reposcebatur, ut donarentur eorum supplicia nationibus. denique plures prope suis inter se bellis quam ab hostibus obterebantur. III 17,30 . . . Romani, quibus de nobis (Iudaeis) deus victoriam dedit, quibus propter peccata nostra nos adiudicavit. III 20,50 quod ideo non praetermisi, quo clareat ab ipsis sibi Iudaeorum populis quam ab hoste periculum maius fuisse, qui se ipsos interimebant, quasi exigua essent ad eorum excidium infesta simul omnia coelum hostes mare rupes. V 18,48 moriebantur itaque maiore suorum quam hostium impressione. V 32,2 urgebat enim deus iamdudum perfidas mentes, ex quo se impio parricidio commacularunt Christum Iesum crucifigentes. hic est ille, cuius mors Iudaeorum excidium est, natus ex Maria, qui ad suos venit et sui eum non receperunt. V. 53,80—88 quo igitur fugiemus a facie dei aut quo ibimus infenso nobis caeli domino? . . an mediocra exempla sunt, quibus doceamur, quod iamdudum genti nostrae pro peccatis nostris infestus sit, quam praesidebat? quis hoc dubitet, cum videat, quod in nos conversae manus

nostrae sint, pluresque seditio domestica quam bellum extinxerit. non donabo Romanis quod vicerint, nec ipsi sibi hoc vindicant, qui sciunt, quod omnes fere nostris potius armis quam alienis perierimus.

Wir sehen demnach, der Verfasser ist sich seines Vorsatzes stets bewusst geblieben. Immer und immer wieder weist er auf das deutlich erkennbare Walten der göttlichen Strafgerechtigkeit hin.

4. Der Autor in seinem Verhältnis zum Judentum.

a) Die Auffassungen Ussanis und Wittigs.

Genauer, als es sonst bisher geschehen ist, sind wir auf die Tendenz des Hegesippus eingegangen und haben gezeigt, wie sie sich zunächst im Prolog ankündigt und sich dann im Geschichtswerke verwirklicht findet. Der Zweck dieser Untersuchung ist, uns eine Basis zu schaffen, von der aus wir eine gerechte Würdigung der beiden letzten Verfasserhypothesen, nämlich der Hypothese Ussanis und der Wittigs, versuchen können.

Wittig bringt als Verfasser unseres Hegesippus in Vorschlag den Ambrosiaster, den konvertierten Juden (oder Proselyten) Isaak, dessen Herzenswunsch es sei, die Juden für das Christentum zu gewinnen. Die Erfüllung dieses Wunsches sei für ihn die Triebfeder zur Abfassung des Geschichtswerkes über den jüdischen Krieg gewesen[1]).

Nach Ussani ist der von fanatischem Judenhasse erfüllte heilige Ambrosius der Verfasser des Hegesippus[2]).

Nach Wittig hat die Liebe zu den Juden, nach Ussani der Hass gegen die Juden dem Autor die Feder in die Hand gedrückt: wieder einmal conträre Gegensätze!

Ussani findet, dass unser ganzer Hegesipp einen wahrhaft fanatischen Judenhass atme (l'odio veramente fanatico che l'opera spira contro gli Ebrei[3])). Dieser Judenhass, muss man glauben, liegt nach seiner Meinung so klar zutage, dass er es für überflüssig hält, einen systematischen Beweis dafür zu liefern. Dieser fanatische Judenhass, der das ganze Werk durchwehen soll, ist nach Ussani der — anscheinend zugestandene — Grund dafür, dass

---

1) Wittig, l. c. S. 56.
2) Ussani, l. c. S. 245—247.
3) ibid. S. 245.

die Bewunderer des grossen Mailänder Bischofs sich dagegen sträuben, Ambrosius als den Verfasser des Hegesippus anzuerkennen; so erschrecklich gross also sei der Judenhass, dass er mit dem Namen des Heiligen unvereinbar sei. Als Anwalt der durch solche Voreingenommenheit bedrohten historischen Wahrheit glaubt Ussani diesen Gegnern der Ambrosianität des Hegesippus — wir haben trotz eifrigen Suchens keinen einzigen derartigen Gegner finden können! — die Worte Weymans entgegenhalten zu müssen: „Die Forschung nimmt auf Wünsche und Gefühle keine Rücksicht!"[1]) Ja, welcher Forscher, der darauf Anspruch macht, ernst genommen zu werden, könnte bei seiner Arbeit diese selbstverständliche Grundregel historischer Forschung ausseracht-lassen oder gar ausserachtlassen wollen!

Ussani zitiert Weyman; das könnte den Gedanken aufkommen lassen, Weyman sei hierin mit Ussani einig. Doch nein; Weyman spricht an der von Ussani herangezogenen Stelle mit keiner Silbe von einem fanatischen Judenhasse des Ambrosius. Oder ist er doch eines Sinnes mit Ussani? Es ist nämlich auffällig, dass sich Weyman in seiner Rezension der Abhandlung Ussanis gar nicht gegen diese unserer Ansicht nach doch wohl vorliegende Insinuation wendet; freilich geht Weyman hier gerade auf diese Behauptung Ussanis nicht ein[2]). Wir können jedenfalls das Zugeständnis einer gewissen Freude des Hegesippus an Hässlichem und Widerwärtigem, das sich bei Weyman an der betreffenden Stelle findet, nicht für gleichbedeutend halten mit dem Zugeständnisse fanatischen Judenhasses, wenn auch jüdische Flüchtlinge das Objekt jener ekelhaften Handlungen sind, die unser Autor mit gewissem Behagen erzählt.

Doch der Leser überzeuge sich selbst!

Weyman sagt an jener Stelle: „Die Freunde des Laktanz hätten nichts dagegen einzuwenden, wenn das Pamphlet „De mortibus persecutorum" ihm endgültig abgesprochen würde, und die Verehrer des Ambrosius würden sich rasch trösten, wenn es sich beweisen liesse, dass er mit dem lateinischen Geschichtswerk über den jüdischen Krieg nichts zu schaffen habe. Aber die Forschung nimmt auf Wünsche und Gefühle keine Rücksicht!

---

[1]) Weyman, Sprachliches und Stilistisches zu Florus und Ambrosius. (Archiv für latein. Lexicographie und Grammatik XIV S. 41—46) S. 50.

[2]) Wochenschrift für klass. Philologie 1907 Nr. 22 S. 749.

Es ist allem Anscheine nach doch Laktanz, der „in dem von Würmern zerfressenen Unterleib“ des Galerius „wühlt“, und es ist sicher Ambrosius, der „mit eklem Behagen“ in den von den Arabern und Syrern „aufgeschnittenem Gedärm“ der jüdischen Flüchtlinge wühlt“.

Ussani schreibt: „Che l'autore della traduzione o rifacimento latino in cinque libri della *ἱστορία Ἰουδαικοῦ πολέμου πρὸς Ῥωμαίους*, come l'opera è intitolata nel codice Parigino 1425, di Flavio Giuseppe sia S. Ambrogio, gli ammiratori del gran vescovo milanese non vogliono per l'odio veramente fanatico che l'opera spira contro gli Ebrei. Ma, come bene ebbe a notare in proposito Carlo Weyman, ravvicinando questo caso a quello di Lattanzio cui con pari ostinazione si vuole negare il *De mortibus persecutorum*, ‚die Forschung nimmt auf Wünsche und Gefühle keine Rücksicht‘ nè la passione religiosa o l'ammirazione dei grandi debbono far velo al nostro acume critico in una questione che è e deve restare di storica verità.“

Dann macht sich Ussani daran, zu beweisen, nicht etwa worin der fanatische Judenhass im Hegesippus zum Ausdruck kommt, sondern wie der einfach als bewiesen vorausgesetzte Judenhass bei dem hl. Ambrosius zu erklären sei.

Er weist darauf hin, dass schon seit den Zeiten der Apostel die Christen und die Juden in unversöhnlichem Hasse einander gegenüber standen, dass deshalb gerade in Palästina die Ausbreitung des Christentums auf besonders grosse Schwierigkeiten stiess, dass sich die gewohnheitsrechtliche Norm bildete: „Nec Iudaeus Christianam nec Christianus Iudaeam ducat uxorem“. Dann wendet er diesen allgemeinen Gedanken an auf die grossen Männer des christlichen Altertums, an die man nicht den Maßstab der Gegenwart anlegen dürfe. Das gilt natürlich auch von Ambrosius. Er erinnert daran, dass Ambrosius an jenem Tage, an dem ihn das Volk durchaus zum Bischof machen wollte, bei einer Gerichtsverhandlung die Folter in Anwendung bringen, ja dass er Dirnen in sein Haus kommen liess, nur um dem Volke zu zeigen, dass er des Episkopats unwürdig sei[1]). Und das sei

[1]) Ussani nennt keine Quelle. Cfr. Vita sancti Ambrosii Mediolanensis episcopi a Paulino eius notario ad beatum Augustinum consripta. Caput III 7: „tunc contra consuetudinem suam tormenta iussit personis adhiberi“ und „publicas mulieres publice ad se ingredi fecit, ad hoc tantum, ut visis his populi intentio revocaretur“.

derselbe Ambrosius, der dann so energisch unsittliche Taten, ja unsittliche Blicke verurteile. Bei einem solchen Manne sei doch wohl die Annahme, dass er in seinen Jünglingsjahren als Katechumen ein fanatischer Judenhasser gewesen sei, nicht gar so unglaublich. Was nun weiter den Stoff unseres Geschichtswerkes betreffe, so lasse selbst Flavius Josephus dem Zorne gegen seine eigenen Landsleute, die ihr ganzes Unheil selbst verschuldeten, die Zügel schiessen. „Naturalmente — so schliesst Ussani diesen Abschnitt — questo pathos antigiudaico di uno scrittore giudeo doveva a mille doppi crescere in un traduttore di quella fede che ravvisava nei Giudei gli ostinati rinnegatori e crocefissori dell' Uomo-Dio".

Nicht genug: hätte er die Juden auch als Christ nicht schon gehasst, er hätte sie verachten und hassen müssen als echter Römer, geboren als Sohn eines Präfekten von Gallien (che fu veramente la latinissima fra le provincie di Roma), aufgewachsen in Rom, bestimmt für die politische Laufbahn [1]). Wenn also Ambrosius die Juden gehasst hat, so billigt ihm Ussani mildernde Umstände zu, weil er ein Christ, und weil er ein Römer war.

Wie sich die Annahme dieses fanatischen Judenhasses mit dem Bilde des hl. Ambrosius verträgt, das uns aus seinen echten Schriften entgegentritt, das zu beweisen, hat Ussani für überflüssig gehalten.

Doch nun zum Verfasser des Hegesippus! Hat dieser wirklich die Juden gehasst?

Wie schon erwähnt, wissen die anderen Bearbeiter unserer Hegesippus-Frage nichts davon. Klebs spricht von „häufigen Strafreden gegen die Juden" [2]). Nun, man kann doch wohl jemandem eine Strafrede halten, ohne ihn zu hassen. Klebs bezeichnet an einer anderen Stelle näher, was der Inhalt jener „Strafpredigten" ist: „Immer wieder wird die Verstocktheit der Juden gegen die Heilsbotschaft Christi als die Ursache des göttlichen Strafgerichtes hervorgehoben, das über sie ergangen ist" [3]). Wenn daraus auf Judenhass geschlossen werden muss, so müssen wir billig annehmen, dass alle Bussprediger, die ihren Zuhörern ihre Sünden vorhalten, ihre Zuhörer hassen. Das Gegenteil ist der Fall: ihr Seelenheil liegt den Busspredigern am Herzen.

---

[1]) Ussani, l. c. S. 245—248.
[2]) Klebs, l. c. S. 215.
[3]) ibid. S. 213.

Freilich ernst und streng müssen die Auseinandersetzungen über dieses Thema sein; das gebietet dem Autor seine christliche Überzeugung. Aber etwas anderes ist Ernst und etwas anderes Hass.

Sehr interessant ist es, demgegenüber zu sehen, welche Stellung Vogel in der vorliegenden Frage einnimmt. Er kommt am Schlusse seiner gewiss gründlichen, verdienstvollen Studie zu dem Ergebnis: „Interpretum ipsum fuisse prius Iudaeum vel certe ab Iudaeis ortum“[1]). Wichtig ist hierbei vor allem, dass sich diese Annahme Vogel nach eingehender Bearbeitung des Hegesippus aufdrängte, ohne dass sich damals die geringste Aussicht bot, unter den Schriftstellern des vierten Jahrhunderts einen Mann ausfindig zu machen, auf den dieses Signalement passte. Wittig hat erst 25 Jahre später, unabhängig von Vogel, seine Hypothese von der Autorschaft des konvertierten Juden Isaak aufgestellt.

Freilich hat Vogel später seine eben genannte Annahme aufgegeben. Aber sagt man nicht oft mit Recht, dass die ersten Einfälle die besten seien? Wir kommen darauf noch zurück.

Daraus, dass Vogel glaubte, der Verfasser könne selbst Jude gewesen sein, dürfen wir schon entnehmen, dass er keinen „fanatischen Judenhass“ im Hegesippus entdeckt hat. Er sagt: „(Supra iam) dixi, ab illo (interprete Iosephi) Christianam fidem non contra Arianos, ut quarto saeculo catholicae doctrinae patroni solebant, defendi, sed contra Iudaeos semper disputari“[2]). Das könnte auf Judenhass deuten; doch die Stelle, auf die er zu Beginn dieses Satzes verweist, lautet: „Ille (Hegesippus) praeterquam quod Christum II 12,25 *vere deum* et V 44,72 *secundum carnem genitum ex Maria* appellat, nusquam ne tectis quidem verbis contra Arianos pugnat, quippe cui summae curae sit, ut Iudaeos erroris convincat“[3]). Daraus erkennen wir, wie er an der ersten Stelle das „disputari contra Iudaeos“ aufgefasst wissen will. Es würde sich das übrigens auch aus der ersten Stelle allein ergeben; er fährt dort nämlich fort: „Primum eos (Iudaeos) docet, ipsorum flagitiis Deique iusto iudicio factum esse, ut Hierosolyma deleretur et universa terra sancta devastaretur . . . Deinde Iudaeis persuadere studet, ipsorum religione tanquam

---

[1]) Vogel, l. c. S. 57.
[2]) ibid. S. 56.
[3]) ibid. S. 18.

imagine significari tantum atque adumbrari, quae Christi opera et beneficio ad effectum adducta sint, quaeque a prophetis praedicta sint, ea a Christo perfecta esse"[1]). Danach liegt jeder Gedanke an Judenhass bei Hegesippus Vogel durchaus fern; ja Vogels Gedankengang nähert sich dem Wittigs schon ganz bedeutend. Aber während Vogel sich auf Stellen aus dem Geschichtswerk selbst stützt, hält sich Wittig an die Worte des Prologs. Er schreibt wie folgt:

„Der ‚Hegesippus' ist ein Christ. Sein Herzenswunsch ist, die Juden für das Christentum zu gewinnen. Dieser Herzenswunsch hat ihn zu dem grossen apologetischen Geschichtswerke veranlasst. Er will nachweisen, dass von dem Judenvolke lange schon das Zepter Judas gewichen ist, dass der Messias also schon erschienen sein muss. Ergreifend beklagt er die Verstocktheit der Auserwählten, die nicht daran glauben wollen. Das ist derselbe Eifer, der aus den „Erklärungen"[2]) zu uns spricht. Zwei Dinge sind ihm über alles heilig: die „lex" und die „religio". Sie sind ihm Trost im Unglück, Ruhm im Glück. Erbe ist er beider. Ihre Wunder zu umkränzen, sucht er, wie er selbst so sinnig sagt, die Rosen heraus aus dem Dorngestrüpp gottloser Geschichten. Werfe uns Vorurteil vor, wer will, aber wir können den Eindruck nicht verleugnen, dass hier ein Mann zu uns redet, der selbst zum Judentum, zum heiligen Gesetz nahe Beziehungen hatte, der sich aber befreite vom Banne falscher Deutung und sich nun von Herzen sehnt, Christi frohe Heilsbotschaft denen zu bringen, die ihm blutsverwandt sind, den Erben der „sacra lex", damit sie auch Erben werden der „sacra religio" wie er"[3]).

Wir können Wittig von vornherein zugeben, dass ein Werk, in welchem laut seiner Vorrede gezeigt werden soll, dass der Gottesmord der Juden an allem Unheil, das über sie kommt, schuld sei, in welchem sogar der historische Beweis für die Erfüllung einer messianischen Weissagung angetreten werden soll, dass ein solches Werk zur Propaganda für das Christentum unter den Juden wie geschaffen ist. Freilich, wenn der Verfasser, wie

---

[1]) Vogel, l. c. S. 56 u. 57.

[2]) Wittig meint mit „Erklärungen" den sogenannten Ambrosiasterkommentar.

[3]) Wittig, Der Ambrosiaster „Hilarius" S. 56.

man nach Ussani annehmen müsste, ein Antisemit ist, wenn er zumal den Nachweis dafür, dass die Juden ihr Unheil selbst verschuldet haben, in gehässigem, erbittertem Tone führt, dann muss er jüdische Leser natürlich abstossen; für das Christentum würde ein solcher keinen einzigen gewinnen.

Es muss sich aber doch wohl aus den in Betracht kommenden Stellen feststellen lassen, ob er den Juden freundlich oder feindlich gesinnt ist. Ist der Sinn mancher dieser Stellen nicht so klar, wie es zur Beantwortung unserer Frage wünschenswert wäre, so heisst uns doch jedenfalls ein exegetischer Grundsatz, dunkle Stellen nach klaren zu interpretieren, nicht umgekehrt. Versuchen wir's!

b) Das Zeugnis dreier Stellen des Geschichtswerkes.

α) Hegesippus V 2.

Wir können es uns nicht versagen, zunächst einige Stellen aus Heg. V 2 zu geben, aus jener ergreifenden Rede auf das unglückliche Jerusalem, die so sehr an die Klagelieder des Propheten Jeremias erinnert. Diese Stellen werden in durchaus geeigneter Weise einerseits uns an den Inhalt und die Bedeutung der Stellen erinnern, die wir bereits früher als für die Tendenz des Hegesippus wichtig angeführt haben, andererseits uns für die folgenden Beweisstellen den rechten Hintergrund schaffen. Vorausschicken wollen wir noch, dass an dieser Stelle Josephus dem Hegesippus keine Vorlage bietet; denn die beiden Autoren sind hier völlig verschiedener Ansicht, wie sich aus folgenden Sätzen ergibt: Flavius Iosephus X 1,3 fin. *ἀλλὰ καθεκτέον γὰρ καὶ τὰ πάθη τῷ νόμῳ τῆς γραφῆς, ὡς οὐκ ὀλοφυρμῶν οἰκείων ὁ καιρός, ἀλλ' ἀφηγήσεως πραγμάτων. δίειμι δὲ τὰ ἑξῆς ἔργα τῆς στάσεως.* Dagegen sagt Hegesippus V 2 fin.: „Oportuit uberiore quadam deploratione praeire nos funus quoddam paternae sollemnitatis, et velut quasdam exequias prosequi ac solvere iusta maiorum institutis". Wir geben nur kurze Stücke aus der umfangreichen Rede und stellen dem Leser das Urteil darüber anheim, ob wohl ein fanatischer Judenhasser der unglücklichen Hauptstadt des Judenvolkes so zu Herzen gehende und darum gewiss auch von Herzen kommende Worte gewidmet hätte.

Hegesippus beginnt sein Klagelied also: „Quomodo decepta es civitas populis tuis, quibus quondam videbaris beata. quomodo

expugnata es tuis armis atque in te conversae manus tuae sunt, quae solebas sine armis vincere et sine ullo proelio hostem ferire, cum pro te angeli dimicarent et militarent tibi fluctus maris, terrae hiatus, coeli fragores. exsurge nunc Moyses et vide gentem tuam et heriditatem populi tibi crediti perire manibus suis . . exsurge Aaron . . suscitare et tu Iesus Nave . . suscitare David . . suscitare Elisaee . . ubi nunc ista merita, ubi nunc istae operationes sanctorum? nec mirum si amiserunt prophetarum opera, quod negarunt prophetarum arbitrium. ideoque in te, Iudaea, arma tua vertuntur et orationes tuae nihil tibi prosunt, quia fides tua nihil operatur, ideo adversum te factus est populus tuus, quia in te conversa est perfidia tua. quod remedium quaeritur, ubi auctor remedii non reconciliatur? quid putabas futurum, cum tuis manibus salutarem tuum crucifigeres, cum tuis manibus vitam tuam extingueres, cum tuis vocibus advocatum tuum exterminares, tuis infestationibus auxiliatorem tuum interficeres, nisi ut in te quoque tuas iniceres manus? habes quod petisti, eripuisti tibi praesulem pacis, petisti necari vitae arbitrum, concedi tibi Barabban, *qui propter seditionem factam in civitatem et homicidium missus fuerat in carcerem.* ideo salus abs te recessit, pax abiit, quies destitit, data est tibi seditio, datum excidium. agnoscere tibi hodie Barabban vivere, Iesum mortuum. ideo in te regnat seditio, pax sepulta est, ut crudelius a tuis pereas quam si ab alienis perires. quid tantum tibi, miserabilis civitas, Romanus suis armis, quantum populus tuus malorum invexit? ut cum Romanis pugnares, tui fecerunt. pacem volebant Romani, tu bellum indixisti".

Später fährt er fort: „Nec mirum si populus, qui a deo recessit et improbum contradictionis spiritum sequitur, in seipsum divisus est. quomodo enim pacem suam tenere poterat qui pacem dei repudiavit? *pax dei Christus est qui fecit utraque unum.* merito ergo ex uno populo plures adversum se facti sunt, quia noluerunt sequi divisa sociantem Iesum, sed secuti sunt coniuncta dividentem furoris spiritum. solvebas igitur, Hierusalem, mercedem perfidiae tuae, cum ipsa tuis manibus destrueres munimina tua, cum tuis mucronibus foderes viscera tua, ita ut hostis misereretur tui, ut ille parceret et tu saevires. videbat enim quod deus adversum te pugnaret et Romanorum fungeretur partibus, ut ipsa tibi inferres voluntariam proditionem".

Freilich — wie wir schon oben gesagt haben und hier ausdrücklich wiederholen — zwingt der Stoff zu ernster, tiefernster Behandlung. Wie könnte denn auch ein Christ dort irgendwie zu entschuldigen versuchen, wo selbst der milde Gottessohn so ernste, vorwurfsvolle Worte findet, wie wir sie bei Matthäus XXIII 37 lesen: Ἱερουσαλὴμ Ἱερουσαλήμ, ἡ ἀποκτείνουσα τοὺς προφήτας καὶ λιθοβολοῦσα τοὺς ἀπεσταλμένους πρὸς αὐτήν, ποσάκις ἠθέλησα ἐπισυναγαγεῖν τὰ τέκνα σου, ὃν τρόπον ὄρνις ἐπισυνάγει τὰ νοσσία ὑπὸ τὰς πτέρυγας, καὶ οὐκ ἠθελήσατε. Darum darf es uns nicht wundernehmen, wenn auch unser Autor immer ernster wird, je länger er von dem selbstverschuldeten Unglück Jerusalems spricht. Bei Behandlung der Stelle V 44 init. werden wir übrigens sehen, dass unser Autor noch einen eigenen Grund zu haben scheint, keine besonderen Sympathien für die Juden zur Schau zu tragen. Jedenfalls ist hoher sittlicher Ernst nicht Hass.

β) Hegesippus II 12 § 1.

Zu klarerer Erkenntnis darüber, ob unser Hegesippus ein Judenfreund oder ein Judenfeind ist, dürften wir wohl dann zu gelangen hoffen, wenn sich eine Stelle fände, wo er sich offen an die Juden wendet. Heg. II 12,17 ist eine solche Stelle; hier sagt Hegesippus: „Si nobis non credunt Iudaei, vel suis credant!"

Zweierlei geht aus diesen Worten unzweideutig hervor:

1. dass die Juden überhaupt glauben sollen,

2. dass sie ihm glauben sollen. Wollen sie aber ihm nicht glauben, so sollen sie wenigstens den „Ihrigen" (suis) glauben, für die Josephus das Wort ergriffen hat (. . ipsi Iudaei quoque testantur dicente Iosepho historiarum scriptore, quod . . II 12,11).

Was sollen sie glauben? Dass Iesus Christus der Gottessohn und Messias ist. Diese Antwort ergibt sich aus dem Kontext II 12,11—29: De quo (Iesu) ipsi Iudaei quoque testantur dicente Iosepho historiarum scriptore, quod fuerit illo in tempore vir sapiens, si tamen oportet, inquit, virum dici mirabilium creatorem operum, qui apparuerit discipulis suis post triduum mortis suae vivens iterum secundum prophetarum scripta, qui et haec et alia innumerabilia de eo plena miraculis prophetaverunt . . . si nobis non credunt Iudaei vel suis credant. hoc dixit Iosephus, quem ipsi maximum putant, et tamen, ita in eo ipso quod verum locutus est mente devius fuit, ut nec sermonibus suis crederet.

sed locutus est propter historiae fidem, quia fallere nefas putabat, non credidit propter duritiam cordis et perfidiae intentionem. non tamen veritati praeiudicat, quia non credidit verbi suis, sed plus addidit testimonio, quia nec incredulus et invitus negavit. in quo Christi Iesu claruit aeterna potentia, quod eum etiam principes synagogae quem ad mortem comprae-henderant deum fatebantur. et vere quasi deus sine exceptione personarum aut ulla mortis formidine locutus excidium quoque templi futurum annuntiavit. sed non eos templi iniuria commovit, sed quia in flagitiis ab eo et sacrilegiis corripiebantur, hinc ira exarsit ut interficerent eum, quem nulla habuissent tempora. nam cum alii precando meruerint facere quae fecerunt, hic in potestate habebat, ut omnia quae fieri vellet imperaret.

Hegesippus nennt hier Jesum den „Allmächtigen", den „Ewigen"; er weist auf das inhaltsschwere Zeugnis des Josephus hin, das er natürlich selbst für echt hält; er zeigt, wie des Josephus Unglaube kein Beweis gegen, sondern gerade ein um so stärkerer Beweis für die Wahrheit seines Zeugnisses ist, da er als redlicher Geschichtschreiber die Tatsachen angeben muss, die ihn bewegen müssten, an Jesum zu glauben, wenn er guten Willens wäre. An die Gottheit und Messianität Christi also sollen die Juden glauben.

Ist damit die Bekehrungstendenz des Hegesippus nicht erwiesen?

Vogel fragt bei dieser Hegesippusstelle: „Quamnam fuisse putas causam cur illi adeo curae esset, ut Iudaeis persuaderet?"[1]).

Jedenfalls darf man hier doch wohl nicht von „fanatischem Judenhasse" reden. Freilich für die Behauptung, dass der Interpret des Josephus ein Jude gewesen sei, ist damit noch wenig gewonnen.

Caesar benutzte gerade die Stelle II 12,17, um die Unmöglichkeit der Annahme der jüdischen Herkunft des Hegesippus zu beweisen. Er meint, dass der Uebersetzer nicht von jüdischer Herkunft war, scheine deutlich daraus hervorzugehen, dass Pseudo-Hegesippus II 12,17 in Anwendung des vermeintlichen Zeugnisses über Christus (Antiqu. XVIII 3,3) sagt: si nobis (mir) non credunt Iudaei, vel suis credant[2]). Wir meinen, dieser Schein

---

[1]) Vogel, l. c. S. 57.

[2]) Neue Jahrbücher für Philol. u. Pädag. 125 S. 73.

trügt; es handelt sich doch wohl nicht um den Gegensatz von Jude und Römer oder Jude und Grieche, sondern um den Gegensatz von Jude und Christ. Ein Christ musste dem Juden, wenn es sich um ein „testimonium Christi" handelte, ein verdächtiger, weil parteiischer Zeuge sein, ein konvertierter Jude vielleicht noch mehr als ein anderer Christ.

In Vogels Untersuchung „De interpretis stirpe et religione" spielt neben anderen Gründen für jüdische Herkunft des Hegesippus derjenige eine Rolle, den er in folgende Worte kleidet: „ . . quis nisi ipse genere Iudaeus, Iudaeorum legem nominet ‚patriam legem' Iudaeorum solemnitatem ‚paternam solemnitatem' Iudaeorum denique instituta ‚maiorum instituta' "[1]. Diese Begründung hat man allgemein zurückgewiesen. Caesar motiviert seine ablehnende Haltung mit dem Hinweis darauf, dass diese Redeweise auf Grund zweier Paulusstellen (Röm. und I. Kor. 10) den Lehrern der Kirche bekannt war, denen die Väter der Juden ‚unsere Väter' und darum deren Taten und Schicksale solche der natürlichen Vorfahren sind[2]. Er erwähnt auch, ebenso wie Rönsch[3], dass gerade Ambrosius (de officiis ministrorum) auf dem Standpunkte steht, als seien die Juden die Vorfahren der Christen. Aehnlich äussert sich auch Schürer[4].

Vogel hat dann, wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf die Zurückweisung dieser Begründung, die Vermutung der jüdischen Abstammung des Hegesippus als unhaltbar zurückgenommen[5]. Aber diese Position lässt sich noch ganz gut halten; sie ist damit keineswegs in allen ihren Fundamenten erschüttert[6].

---

1) Vogel, l. c. S. 57/58.
2) Neue Jahrbücher für Philol. u. Pädag. 125 S. 74.
3) Philol. Rundschau 1881 Sp. 606 f.
4) Theolog. Literaturzeitung 1881 Nr. 23 Sp. 545. Sehr bezeichnend ist, dass Schürer hinzufügen zu müssen glaubt: „Da der Verfasser sich aber durchweg als Christen zu erkennen gibt und nirgends seine jüdische Herkunft andeutet, so können die fraglichen Ausdrücke gar nicht anders als in dem angegebenen Sinne verstanden werden". Da sich indessen, wie nunmehr wohl zweifellos feststeht, doch solche Andeutungen finden, so können jene Ausdrücke also auch in dem von Vogel angegebenen Sinne verstanden werden.
5) Zeitschrift für österreich. Gymnasien XXXIV 1883 S. 246 Note.
6) Herr Gymnasialrektor Dr. Vogel ist, wie ich hier mit seiner gütigen Erlaubnis mitteilen darf, nachdem ihm der erste Abdruck dieser Studie vorgelegen hat, auf seinen ersten Standpunkt zurückgekehrt. Der Gegensatz also, auf den noch Krüger im Theolog. Jahresbericht 1909 (Bd. 29 S. 348) mit den Worten hinweist: „Er (scil. Scholz) verstärkt dabei die schon von Vogel (1881) verfochtene, später (1883) freilich zurückgenommene Vermutung jüdischer Abstammung Hegesipps . ." besteht demnach nicht mehr.

Caesar selbst muss da, wo er Vogels Hypothese von der jüdischen Herkunft des Hegesippus bekämpft, von zwei Aeusserungen des Hegesippus sagen, dass in ihnen „der Bearbeiter in Zwischenbetrachtungen seiner dem Josephus folgenden Darstellung ganz auf dem Standpunkte eines zum jüdischen Volke Gehörigen zu stehen scheint"; so:

1. Vor der Schilderung der Zustände in Jerusalem beim Beginn des Kampfes um die Hauptstadt in dem eingeschobenen Kapitel IV 5 hactenus — vestigia.

2. Vor der Schilderung der letzten Kämpfe spinnt er den kurzen Ausbruch des vom Bewusstsein der Schuld des Volkes nicht freien Schmerzes bei Josephus zu einer langen rhetorischen Anklage der Verblendeten und von den Tugenden der Väter Abgefallenen aus und lenkt dann wieder in die Erzählung ein mit den Worten V 2 oportuit — institutis[1]).

Klebs sträubt sich zwar gegen die Annahme, dass der Orient die Heimat des Hegesippus sei, wegen der wunderlichen Angabe, Antiochia werde vom Oriens (statt Orontes) durchflossen (Heg. III 5,15); doch von drei Momenten muss er zugeben, dass sie für den Orient als Heimat oder zeitweiligen Aufenthaltsort des Hegesippus sprechen, nämlich:

1. „Seine ausführlichen, mit selbständigen Zusätzen versehenen Schilderungen Palästinas, Antiochias, Alexandrias rufen den Eindruck hervor, als ob der Schriftsteller aus eigener Anschauung schöpfte und demnach im Osten des Reiches lebte"[2]).

2. Die nicht aus Josephus entlehnte Bemerkung V 24, S. 48: „Divisisque visceribus quaestus suos Syria numerabat, Arabia negotiationes recensebat emolumenta — — quod etiam nunc in huiusmodi hominum genere reperias et nonnullis Aegyptiorum, ut curandis funeribus negotientur et officia humanitatis vendant mercaturae compendiis"[3]).

3. „ . . die Schrift zeigt eine gewisse Freude am Hässlichen und Widerwärtigen, die dem hellenischen und römischen Wesen gleich fremd ist und die Vermutung nahe legt, dass die Heimat des Verfassers der Orient war"[4]).

---

1) Neue Jahrbücher für Philol. u. Pädag. 125 S. 73.
2) Klebs, l. c. S. 337.
3) ibid. S. 337 Note 1.
4) ibid. S. 339.

Obwohl es sich gewiss lohnen würde, auf alle die von Caesar und Klebs genannten Punkte einzugehen, so ist es uns hier doch nur noch möglich, eine auffallende Stelle des Hegesippus näher zu beleuchten, nämlich die Stelle V 44 init.

γ) Hegesippus V 44,1—16.

In V 42 und 43 erzählt der Verfasser den Brand des Tempels. V 43 § 2 kommt wieder einmal die Tendenz des Hegesippus zum Vorschein. Auch hier spricht nicht ein kühl referierender, unbeteiligter Berichterstatter, sondern ein Mann, dem es unbegreiflich erscheint, dass die Juden auch jetzt noch immer nicht zum wahren Glauben kommen, sondern ihrem Unglauben (perfidia) treu bleiben, ja, gutgläubig am unrechten Orte, einem Pseudopropheten in die Hände fallen.

„Nec athuc Iudaei perfidiam deponebant, quae causa maioris exitii fuit . . sic miseri, dum fideliter falsis (scil. pseudoprophetae) circumventionibus credunt, dedecores atque inutiles sicut pecora trucidabantur. qui si voluissent credere, evidentia imminentis excidii signa habebant, quibus velut claris vocibus ammonebantur finem sibi adfore".

Von diesen „signa imminentis excidii" spricht er in V 44 § 1. Er nennt zwei derselben:

1. „Per annum fere supra templum ipsum cometes arsit gladii quadam pendentis similitudine denuntians quoque ferro et igni gentis et regni urbisque ipsius vastitatem futuram. quid enim similitudo gladii nisi bellum? quid ignis nisi incendium denuntiaret? visus est autem priusquam populus a Romanis sese dissociaret".

2. „Ipsis autem Paschae diebus Xanthici mensis octavo die et per singulas noctes hora circiter nona templum et ara eius ita lumine refulgebat quasi dies esset per dimidium ferme horae cotidie manens, quod vulgus interpretabatur cumulandae gentis indicium videri eoque impulsi sunt tamquam tempus adforet libertatis recipiendae. prudentiores contra opinabantur, quia id genus stellae bellum soleat denuntiare".

Jetzt unterbricht der Autor seine Erzählung durch ein sonderbares Einschiebsel, und erst dann fährt er fort, neue „signa" aufzuzählen.

Dieses Einschiebsel lautet: „Nec quisquam arbitretur aliena nos a cultu nostro et disciplina loquutos, primum quia non quid

nobis videatur adstruimus, sed quid acciderit, quaeve opiniones tunc temporis fuerint, quid prudentes senserint quid imprudentes. neque cum de secta Iudaeorum aliquit dictum est, ita scriptum videatur a nobis, quasi in veritate cultus eorum, non quasi in umbra et figura praemissos contexeremus, ut sequerentur perfectiora. nam de signis stellarum etiam in Evangelio docemur, quia *erunt signa in sole et luna et in stellis*".

Sonderbar ist dieses Einschiebsel, wenn wir an dasselbe mit der Frage herantreten: was ist sein Inhalt? und ebenso, wenn wir fragen: warum das? Sonderbar ist selbst die äussere Form. Es ist, wie wenn den Autor hier seine Ruhe verlassen hätte, und wir wissen nicht warum, wenigstens wenn wir Ambrosius als Verfasser annehmen. Anders beim konvertierten Juden Isaak; bei ihm würden wir die ganze Stelle psychologisch verstehen können.

Der Autor glaubt, sich gegen den Vorwurf verwahren zu müssen: „Derartiges darf ein Christ nicht so erzählen, wie Du es tust!"

Er antwortet: „Doch! Ich stelle mich ja damit nicht in Gegensatz zu unserem Christenglauben; denn

1. ich sage ja nicht, was ich davon halte, sondern ich erzähle die damaligen Ereignisse und die gleichzeitigen Ansichten der Klugen und der Törichten darüber;

2. das Evangelium erzählt uns ja auch von Zeichen an Sternen: ‚Erunt signa in sole et luna et in stellis'".

An den ersten Punkt schliesst er noch eine zweite Abwehr eines Einwurfes an, den er sich etwa in folgender Form erhoben denkt: „Wenn du auch nur die wunderbaren Ereignisse und die verschiedenen Meinungen darüber wiedergibst, so scheinst du dich doch auf die Seite der Klugen zu stellen und zu urteilen, wie einer, der das Judentum für Wahrheit hält". — „Nein", verwahrt er sich dagegen, „wenn ich etwas von der Sekte der Juden sage, so soll das nicht so aufgefasst werden, als hielte ich ihren Kult für die Wahrheit und nicht bloss für Schatten und Vorbild, vorausgeschickt als Vorboten des Vervollkommeneren".

Fragen wir nach dem Grunde dieser Selbstverteidigung, so müssen wir unwillkürlich jenes Erfahrungssatzes denken, dass sich derjenige aus bösem Gewissen anklagt, der sich unnötig entschuldigt (qui s'excuse, s'accuse). Danach wäre diese Selbstverteidigung mehr eine Selbstanklage! Der unbefangene Leser käme gar nicht auf den Gedanken, an dieser Stelle den Autor

der parteiischen Stellungnahme zugunsten der Wahrheit des Judentums auf Kosten seines Christentums zu zeihen. Der Verfasser verrät selbst durch seine unbegründete Selbstverteidigung, dass er einen Verdacht befürchtet. Er glaubt, seine kirchliche Rechtgläubigkeit konstatieren zu müssen; für den unbefangenen Leser liegt aber gar kein Grund vor, sie zu bezweifeln.

Schon Klebs ist beim Hegesippus dieses starke Betonen seiner religiösen Gesinnung aufgefallen. Er sagt: „Wir wollen an der Aufrichtigkeit seiner religiösen Gesinnung nicht zweifeln, aber die Art, wie er sie zum Ausdruck bringt, sticht unvorteilhaft ab von der schlichten Frömmigkeit, welche die demselben Zeitalter angehörige Chronik des Severus auszeichnet“[1]).

Nach alledem müssen wir annehmen, dass der Verfasser Grund hatte, seine religiöse Gesinnung stark hervorzuheben und sich, wie wir schon oben gesehen haben, gegen Judaisieren zu verwahren.

Wäre es nicht völlig grundlos, anzunehmen, dass etwa Ambrosius ohne jeden Grund hier Anlass nimmt, dem Leser seine Rechtgläubigkeit so ausdrücklich zu beteuern?[2]).

Was wollen dazu und überhaupt zur ganzen Tendenz des Geschichtswerkes und zu der Stellung seines Verfassers zum Judentum die Verteidiger der Annahme sagen, dass der Hegesippus eine Jugendarbeit des hl. Ambrosius ist? Sie stehen hier vor unlösbaren Rätseln! Da nützt es ihnen auch nichts, sich diese Hypothese in so lebendigen Farben auszumalen, wie es z. B. H. Rönsch tut; im Gegenteil, die Schwierigkeiten mehren sich nur.

Hören wir, was Rönsch über die Möglichkeit der genannten Annahme ausführt: „Immerhin kann sich Ambrosius . . , obschon nicht zum eigentlichen Kirchendienst bestimmt, unter dem fruchtbar nachwirkenden Einflusse der streng christlichen Erziehung, die er genossen hatte, in seinen ersten Mannesjahren durch die Grossartigkeit der welthistorischen Tragödie, welche den Todeskampf des von Jehova auserwählten, aber ihm abtrünnig gewordenen Volkes Israel gegen Rom in den herzerschütterndsten Bildern darstellte, bewogen gefühlt haben, den kundigsten griechischen Berichterstatter hierüber ins Lateinische

---

1) Klebs l. c. S. 238.
2) cfr. Vogel l. c. S. 58.

zu übertragen und ihn dadurch für alle Römer nicht bloss zugänglich, sondern auch mit Hilfe selbsteigener Zitate anziehender und instruktiver zu machen“[1]).

Wird dadurch auch nur eine der oben genannten Schwierigkeiten gehoben?

Wie will übrigens Rönsch die Bearbeitung des Inhalts der vier Königsbücher seitens des jugendlichen Ambrosius begründen? Dass sie der Bearbeitung des jüdischen Krieges vorausging, sagt der Verfasser ausdrücklich im Prolog! Wenn ihn nur „die Grossartigkeit der welthistorischen Tragödie“ zu der Uebersetzung des Bellum Iudaicum bewogen hat, was soll ihn dann zu jener früheren Arbeit veranlasst haben?

Wir sehen also, wie viele Schwierigkeiten sich der Annahme der Ambrosianität des Hegesippus entgegenstellen, Schwierigkeiten, von denen manche durch die Verfasserhypothese Wittigs beseitigt wird.

Konnten wir am Ende des ersten Teils unserer Untersuchung feststellen, dass im Hinblick auf die philologischen Beweismomente der Jude Isaak gleiches Recht auf die lateinische Geschichte des jüdischen Krieges hat wie Ambrosius, so müssen wir hier am Ende des zweiten Teils gestehen, dass im Hinblick auf die inhaltlichen Zeugnisse dem Juden Isaak sogar grösseres Recht auf die Autorschaft zusteht als dem hl. Ambrosius.

5. Ein Selbstzeugnis des hl. Ambrosius?

Trotz aller Anstrengungen, welche die einen machen, um den Hegesippus dem hl. Ambrosius zuzusprechen, die anderen, um ihm denselben absprechen zu können, wird doch der Kampf schwerlich in absehbarer Zeit zur Ruhe kommen, weil uns jedes äussere Zeugnis, also die Krone jeder methodischen Autorenbestimmung, fehlt.

Eine Stelle im Exaemeron des hl. Ambrosius scheint uns in etwa das ersetzen zu können, was wir vermissen. In Exaemeron V 3,7 bezieht sich nämlich Ambrosius auf eine Stelle aus

---

[1]) Philolog. Rundschau I. Jahrgang 1881 No. 19 Sp. 602 f.

dem Hegesippus mit den Worten „ut legimus“; das könnte er nicht tun, wenn er selbst der Verfasser des Hegesippus wäre[1]).

Die beiden in Betracht kommenden Stellen lauten:

Exaem. V 3,7: aliae in fame, *ut legimus*, partus proprios comederunt. *humanis pignoribus mater sepulcrum* facta est. (Schenkl, Sancti Ambrosii opera. I Vindobonae 1897 S. 146,11—13.)	Heg. V 40,23 ff: redi fili in illud naturale secretum. *in quo domicilio* sumsisti *spiritum, in eo tibi tumulus defuncto paratur.* (Weber-Caesar S. 355, 23—25.)

Der Sachverhalt ist folgender:

Heg. V 40 enthält die bekannte Erzählung von der Jüdin Maria, die während der Belagerung Jerusalems ihr Söhnlein schlachtet und isst. Pseudo-Hegesippus lässt dort in der ihm eigentümlichen Weise, Hässliches und Widerwärtiges ausführlich zu berichten und womöglich weit auszuspinnen, die unnatürliche Mutter an das noch lebende Kind eine Ansprache halten, in welcher sie den Gedanken ausspricht, dass nun das Kind wieder zurückkehrt in den Mutterschoss, in dem es einst zum Leben erwachte, um jetzt darin sein Grab zu finden. Das ist ein Gedanke, der einem Menschen, welcher die Verzweiflungstat der jüdischen Mutter betrachtet, fern liegt, weil er natürlicherweise mehr an die Mutter und ihre Not und ihre Unnatürlichkeit denkt als an das Kind und dessen Los. Die Mutter steht im Mittelpunkte der Aufmerksamkeit, nicht das noch unvernünftige Kind! Dass Pseudo-Hegesippus auf jenen abliegenden Gedanken verfällt, erklärt sich sehr gut aus seiner Absicht, Worte zu finden, die der Mutter in dieser einzigartigen Situation in den Mund gelegt werden können. Wohlgemerkt: bei Flavius Josephus findet sich auch nicht der geringste Anklang an jenen Gedanken (cfr. Bellum Iudaicum VI 3,4).

In Exaemeron V spricht Ambrosius von der Macht des Schöpfungswortes: „Producant aquae reptilia animarum viventium

[1]) V. Ussani (l. c. S. 301 f) hat zuerst auf diese Stelle aufmerksam gemacht; A. Wilmart (Literar. Rundschau, Freiburg 1911 Nr. 4 Sp. 180) hält gerade diese Stelle für sehr beachtenswert.

secundum genus!“ Er schildert die grosse Menge der Seetiere und verbreitet sich über einige ihrer eigentümlichen Eigenschaften. In caput 3,7 handelt er von der Fortpflanzung der verschiedenen Fischarten: „Alii (scil. pisces) ova generant . . et aquis fovenda committunt . . Alii vivos fetus edunt de suo corpore.“

Daran schliesst sich — die uns wichtige Stelle einleitend — sofort an: „quae cum ediderint partus, si quid forte insidiarum terrorisque praesenserint circa catulos suos quemquam moliri, quo tueantur eos, vel tenerae aetatis pavorem materno affectu comprimant, aperire ora, et innoxio partus suos dente suspendere, interno quoque recipere corpore et genitali feruntur alvo abscondere“.

Daraufhin stellt Ambrosius, indem er dazu auffordert, diese Sorge der Fische für ihre Brut mit der Sorge der Mütter für ihre Kinder zu vergleichen, die Frage: „Quis humanus affectus hanc piscium pietatem possit imitari?“ und weiterhin: „Quis non miretur et stupeat, ut servet natura in piscibus, quod non servat in hominibus?“

Nunmehr folgt unsere Stelle, welche hervorheben soll, dass von menschlichen Müttern die Geschichte ganz andere Züge erzählt: „Pleraeque ex suspicione novecalibus odiis appetitos suos occiderunt filios: aliae in fame, ut legimus, partus proprios comederunt. humanis pignoribus mater sepulcrum facta est. piscium proli parentis est uterus sicut murus, vallo quodam internorum viscerum pignora inoffensa conservat.“

Wir haben absichtlich die Stelle in ihrem ganzen Zusammenhange gegeben, damit jeder sieht, wie Ambrosius hier dazu kommt, die Hegesippusstelle anzuführen. Die staunenswerte Fürsorge der Fische für ihre Jungen legt ihm den Vergleich mit der menschlichen Mutterliebe nahe, und da muss er gestehen, dass diese soweit nicht geht, nicht gehen kann, ja dass hier sogar das Gegenteil vorkommt, dass nämlich Mütter selbst das Leben der Kinder bedrohen! Jetzt drängt sich ihm das Beispiel aus dem Hegesippus auf; dabei denkt er jenes auffälligen Wortes vom uterus-tumulus (ventre-sepolcro bei Ussani), und erst dieses Wort veranlasst ihn, noch einmal auf die Fische zurückzukommen und dem uterus-tumulus das uterus-murus (vallum) entgegenzusetzen. So scheint doch der Gedanke vom uterus-sepulcrum nicht durch den vom uterus-murus herbei-

geführt, sondern umgekehrt vom uterus-sepulcrum kommt Ambrosius erst zum uterus-murus. Das aber spricht dafür, dass er den Gedanken nicht hier geschaffen, sondern aus jener Stelle eingeführt hat, auf die er sich mit „ut legimus“ bezieht. Dass sich dagegen bei Pseudo-Hegesippus der Gedanke als Neuschöpfung leicht erklären lässt, haben wir oben gezeigt.

Demnach bezieht sich Ambrosius sicher mit seinem „ut legimus“ auf unseren Hegesippus; dieses Wort würde er aber nicht gebrauchen, wenn er mit dem Pseudo-Hegesippus identisch wäre.

So dementiert Ambrosius selbst jene, die ihn durchaus zum Verfasser des Hegesippuswerkes machen wollen.

Schlusswort.

Wir haben uns in der vorliegenden Arbeit gegen die mit so grosser Sicherheit proklamierte Ambrosianität des sogenannten Hegesippus gewendet.

Wir haben unsere ernsten Bedenken gegen die von manchen Forschern gegenüber den sachlichen Zeugnissen so sehr bevorzugten philologischen Beweismomente im allgemeinen geäussert und für einige Fälle im besonderen unsere abweichende Meinung näher begründet[1]). Die nicht beweiskräftigen philologischen Argumente sucht man durch quellenkritische Beweise zu stützen, die auch mitunter nichts weniger als Beweise sind. Wir haben auf die Schwächen einiger solcher Beweise aufmerksam gemacht und eine richtigere Verwertung der in ihnen enthaltenen Wahrheitsmomente anzubahnen gesucht.

Für die objektive Erledigung der Hegesippus-Ambrosius-Frage wäre es gewiss wenig günstig, ja den Fortschritt in der Forschung eher hemmend als fördernd, wenn Ussani in der festen

---

[1]) A. Wilmart O. S. B. (Literarische Rundschau. 37. Jahrgang 1911 No. 4 Sp. 180) schreibt mit Bezug auf unsere frühere Bearbeitung der Hegesippus-Ambrosius-Frage: „Weder die Ausführungen von Ussani über die Anwendung der metrischen Schlussformen, noch selbst die sprachlichen Eigentümlichkeiten (lexikographische, grammatische und stilistische), von Rönsch, Ihm, Landgraf, Weyman, Hey nach und nach aufgefunden und gruppiert, sind der Art, dass sie mit genügender Deutlichkeit, wie es sein müsste, die Hand des späteren Bischofs von Mailand erkennen liessen; und andererseits scheint das Argument der Ueberlieferung tatsächlich schwach.“

Ueberzeugung von der Unanfechtbarkeit seiner Behauptungen, die aber doch auf manchen falschen Voraussetzungen fussen, an die Herausgabe des Hegesippus-Textes ginge und die Prolegomena dazu abfasste.[1])

Einen Zweck erstreben wir mit der Veröffentlichung dieser Untersuchung: Die Feststellung der Tatsache, dass man zurzeit kein Recht hat, durch die Annahme der Ambrosianität die Autorfrage des Hegesippus als gelöst auszugeben.

---

[1]) Darin stimmt uns Krüger bei; über unsere frühere Bearbeitung der Hegesippus-Ambrosius-Frage (Kirchengesch. Abhandlungen. Herausgegeb. von Prof. Dr. Sdralek. Bd. VIII S. 149 ff) schreibt er im Theolog. Jahresbericht 1909 Bd. 29 S. 348: „Bei der Vorbereitung der Ausgabe (des Hegesippus) im C S E L, die Ussani anvertraut ist, werden Scholz's Argumente jedenfalls Berücksichtigung finden müssen." Auch Hugo Koch schreibt dazu in der Deutschen Literaturzeitung 31. Jahrgang Nr. 49 Sp. 3093: „Die Wiener Akademie der Wissenschaften hat die Herausgabe der lateinischen Geschichte des jüdischen Krieges, des sogen. Hegesippus, dem italienischen Philologen Vincenzo Ussani übertragen, der in einer 1906 veröffentlichten Abhandlung nach dem Vorgang vieler Gelehrten Ambrosius von Mailand als Verfasser dieses Geschichtswerkes erklärte. In letzter Stunde, ehe der Hegesippus unter dem Namen des Mailänder Bischofs im Wiener Corpus erscheint, erhebt Scholz, und zwar mit sehr beachtenswerten Gründen, dagegen einen Warnungsruf. In der Tat hat man zurzeit kein Recht, diese Frage für zugunsten des Ambrosius gelöst zu halten." Ähnlich spricht sich H. Haupt in der Historischen Zeitschrift (Herausgegeben von Fr. Meinecke. 3. Folge. 13. Band. S. 389. 1912) aus: „Es folgt „Die Hegesippus-Ambrosius-Frage" von Otto Scholz, eine besonders zeitgemässe Untersuchung, insofern als das Erscheinen der Hegesippus-Ausgabe im Wiener Corpus nahe bevorsteht. Ussani, dem die Wiener Akademie diese Ausgabe übertragen hat, bezeichnete vor kurzem Ambrosius als Verfasser des Hegesippus, wogegen Scholz mit guten Gründen Einspruch erhebt.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Bruno Aloysius Otto Scholz, am 10. Dezember 1884 zu Lauban als Sohn des Schmiedemeisters Josef Scholz und seiner Ehefrau Johanna, geb. Stelzer. Von Ostern 1891 bis Ostern 1896 besuchte ich die Klosterschule, von Ostern 1896 bis Ostern 1905 das Kgl. Gymnasium meiner Vaterstadt, das ich mit dem Zeugnis der Reife verliess. Darauf studierte ich sieben Semester an der Universität Breslau Philosophie und Theologie. Nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen trat ich Anfang Oktober 1908 in das fürstbischöfliche Alumnat ein und wurde am 17. Juni 1909 zum Priester geweiht. Hierauf wurde mir von Sr. Eminenz dem Hochwürdigsten Herrn Kardinal und Fürstbischof Dr. Georg Kopp durch Anstellung als Repetent im fürstbischöflichen theologischen Konvikt in Breslau die Möglichkeit zur Fortsetzung meiner Studien gegeben. Am 11. und 12. Mai 1911 bestand ich vor der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission für Schlesien und Posen die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen und wurde am 26. August 1911 als kommissarischer Religionslehrer an die Kgl. Oberrealschule i. E. zu Königshütte berufen. Das Examen rigorosum zur Erlangung der theologischen Doktorwürde bestand ich am 26. November 1912.

In dankbarer Gesinnung nenne ich alle meine hochverehrten Lehrer, deren Vorlesungen ich gehört und deren Seminare ich besucht habe, und zwar:

Aus der kath.-theol. Fakultät die Herren Professoren:

Koenig, Nikel, Nürnberger†, Pohle, Renz, Rohr (jetzt in Strassburg), Sdralek, Sickenberger, von Tessen-Węsierski, Triebs.

Aus der philosophischen Fakultät die Herren Professoren:

Baumgartner, Otto Hoffmann, Kampers, Stern.

Ferner gedenke ich hier auch voll Dankbarkeit des Hochwürdigen Domkapitulars und Direktors des fürstb. theol. Konvikts, Monsignore Dr. Steinmann, welcher stets mit liebevollem Interesse meine Studien begleitet hat.

Zu ganz besonderer Dankbarkeit aber fühle ich mich Herrn Domkapitular Professor Dr. Sdralek und Herrn Professor Dr. Wittig verpflichtet, die mir bei Abfassung vorliegender Arbeit allezeit hilfsbereit zur Seite gestanden haben.